

Abschließende Mitteilung

an die Landwirtschaftliche Rentenbank, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Prüfung

# Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Jahresrechnung 2023 der Landwirtschaftlichen Rentenbank

**Schutzbedarf auf-**  
Mitteilung enthält zu schüt-  
**gehoben am**  
zende Unternehmensdaten.  
**13.04.2026**

26. Februar 2026

**Geschäftszeichen: III 5 - 0002425**

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de) veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

# Inhaltsverzeichnis

---

|          |                                                                                                   |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>0</b> | <b>Zusammenfassung.....</b>                                                                       | <b>5</b>  |
| <b>1</b> | <b>Vorbemerkungen .....</b>                                                                       | <b>11</b> |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen.....</b>                                                                 | <b>11</b> |
| <b>3</b> | <b>Feststellungen zum Jahresabschluss.....</b>                                                    | <b>15</b> |
|          | 3.1 Wirtschaftliche Entwicklung.....                                                              | 15        |
|          | 3.2 Rentenbank der Zukunft .....                                                                  | 21        |
|          | 3.3 Sonstiges Geschäft (Förderhilfsgeschäft) .....                                                | 26        |
|          | 3.4 Zusammensetzung des ausgewiesenen Förderneugeschäfts .....                                    | 33        |
|          | 3.5 Venture Capital .....                                                                         | 37        |
| <b>4</b> | <b>Prüfung durch die BaFin .....</b>                                                              | <b>41</b> |
| <b>5</b> | <b>Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aus<br/>vorangegangenen Prüfungen.....</b> | <b>42</b> |
| <b>6</b> | <b>Reisen im Prüfungszeitraum .....</b>                                                           | <b>49</b> |
| <b>7</b> | <b>Gesamtwürdigung.....</b>                                                                       | <b>56</b> |

# Abkürzungsverzeichnis

---

## A

AHA *Andreas Hermes Akademie*

## B

BaFin *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*

BMEL *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

Bundesbank *Deutsche Bundesbank*

## E

EU *Europäische Union*

EZB *Europäische Zentralbank*

## F

FTE *Full Time Equivalent*

## H

HGrG *Haushaltsgrundsätzegesetz*

## K

KWG *Kreditwesengesetz*

## L

LwRentBkG *Landwirtschaftliche Rentenbankgesetz*

## P

PCGK *Public Corporate Governance Kodex*

## R

Rentenbank *Landwirtschaftliche Rentenbank*

## S

StGB *Strafgesetzbuch*

# 0 Zusammenfassung

---

*Die Landwirtschaftliche Rentenbank (Rentenbank) wurde per Gesetz am 11. Mai 1949 als zentrales Refinanzierungsinstitut für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum gegründet. Das Grundkapital der Rentenbank wurde durch eine Selbsthilfeaktion des landwirtschaftlichen Berufsstandes aufgebracht. Der Bund hat die Gewährträgerhaftung für die Rentenbank übernommen. Eine Insolvenz der Rentenbank ist gesetzlich ausgeschlossen. Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LwRentBkG) legt die Aufgaben der Rentenbank fest: die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in verschiedenen Bereichen.*

*Der Bundesrechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rentenbank geprüft. In die Prüfung hat er die Jahresrechnungen 2022 und 2023 einbezogen. Ziel der Prüfung war es u. a., die Geschäfts- und Ertragsentwicklung der Rentenbank sowie ausgewählte Aspekte der Geschäftstätigkeit zu untersuchen. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:*

## 0.1

*Die Rentenbank fördert in staatlichem Auftrag die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum durch die Refinanzierung zweckgebundener Darlehen, welche über die Hausbanken der Kreditnehmer gewährt werden. Dieser Geschäftszweig ist tendenziell rückläufig. Ihre Zinserträge erwirtschaftet die Rentenbank in den Segmenten Fördergeschäft, Kapitalstockanlage und Treasury Management. Um Zinserträge zu erwirtschaften, betreibt die Rentenbank auch sonstige Geschäfte (Förderhilfsgeschäft). Dabei refinanziert die Rentenbank Kreditinstitute und Gebietskörperschaften zu Marktkonditionen. Hier nutzt sie ihre günstigen Refinanzierungskonditionen, die sich aus der umfassenden staatlichen Haftung ergeben. Die Erträge aus dem Förderhilfsgeschäft dienen der Finanzierung der stetig steigenden Verwaltungskosten, des starken Personalzuwachses, der Stärkung der Rücklagen der Rentenbank sowie der Gewinnausschüttung. Die Refinanzierungsgarantie des Bundes ist dafür nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass sich die Aufwand-Ertrag-Relation beständig verschlechtert. Der Bundesrechnungshof hat es für geboten gehalten, die wirtschaftliche Entwicklung der Rentenbank kritisch zu überprüfen. Die Rentenbank begründete in ihrer Stellungnahme den Aufwuchs der Personal- und Verwaltungskosten mit regulatorischen Anforderungen, Modernisierungsmaßnahmen sowie der Beseitigung des Investitionsstaus im Bereich der IT. Sie verwies dabei auf eine ähnliche Entwicklung bei anderen Förderbanken. Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, gerichtet an den Verwaltungsrat und die beiden aufsichtführenden Bundesministerien, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

*(BMLEH) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die wirtschaftliche Entwicklung der Rentenbank kritisch zu überprüfen. (Tz. 3.1)*

## 0.2

*Das gesetzlich vorgesehene Refinanzierungsgeschäft der Rentenbank, d. h. die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, ist rückläufig. Die Rentenbank will dem entgegenwirken und hat für sich ein Zukunftsbild entwickelt: Bis zum Jahr 2028 will sie „die bedeutende Playerin, Initiatorin, Gestalterin und Netzwerkerin für eine zukunftsfähige Agrarwirtschaft und ländliche Räume“ sein. Die Rentenbank strebt eine „tiefgreifende Transformation der grünen Branche“ an, um eine stärker an Klima-, Umwelt- und Tierschutzziele ausgerichtete Wirtschaftsweise zu erreichen. Diese Transformation beinhaltet zahlreiche „bankfremde“ Tätigkeiten und ist mit einem weiteren Anstieg der Verwaltungskosten verbunden. Die Rentenbank will bis zum Jahr 2028 ihr Geschäftsmodell „impact-orientiert und unter Ertrags- und Risikoabwägung erweitern“. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wird die geplante Erweiterung des Geschäftsmodells Auswirkungen auf das Risikoprofil haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Finanzierungen nicht über die angestammten Hausbanken der Endkreditnehmer laufen und Endkreditnehmer Risiken übernommen werden. Diese Entwicklung kann nicht ohne Einfluss auf die bisher umfassende Haftung des Bundes bleiben.*

*Der Bundesrechnungshof sieht für die neuen Aufgaben weder einen Bedarf noch eine Rechtsgrundlage. Der Verwaltungsrat und die beiden aufsichtführenden Bundesministerien sollten den Transformationsprozess überprüfen. (Tz. 3.2)*

## 0.3

*Im Rahmen des Förderhilfsgeschäftes finanziert die Rentenbank nach eigenen Angaben Kreditinstitute und Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum. Im Jahr 2023 hatte das originäre Fördergeschäft ein Volumen von 6,1 Mrd. Euro, das Förderhilfsgeschäft ein Volumen von 4,6 Mrd. Euro. Im Jahr 2024 überstieg das Förderhilfsgeschäft mit einem Volumen von 4,2 Mrd. Euro erstmals das originäre Fördergeschäft, welches 3,6 Mrd. Euro ausmachte. Bei ihrer Refinanzierung nutzt die Rentenbank die Vorteile, die sich aus der Haftung des Bundes ergeben. Die Rentenbank sieht bei den Kreditvergaben die Förderung nicht in einer Zinsverbilligung, sondern in der Bereitstellung von Liquidität an sich. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Rentenbank beim Förderhilfsgeschäft den Instituten Kredite gewährt, ohne dass ein Bezug zum ländlichen Raum erforderlich ist. Auch Gebietskörperschaften finanziert die Rentenbank mit ungebundenen Krediten. Bei ihnen handelt es sich in erster Linie um Großstädte ohne einen Bezug zum ländlichen Raum. Eine ungebundene Kreditfinanzierung von Gebietskörperschaften verstößt sowohl gegen die Brüsseler Verständigung II als auch gegen die gesetzliche Grundlage der Rentenbank. Verantwortlich hierfür ist der*

*Vorstand der Rentenbank. Der Abschlussprüfer hatte bestätigt, dass sich die Tätigkeit der Rentenbank in Einklang mit Gesetz und Satzung bewegt. Der Bundesrechnungshof hat den Abschlussprüfer um eine Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung mit den vorläufigen Prüfungsfeststellungen gebeten. Dieser hat auf seine gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 323 HGB verwiesen.*

*Der Bundesrechnungshof hat dem Verwaltungsrat empfohlen, bei den aufsichtführenden Bundesministerien und der BaFin darauf hinzuwirken, dass die Rentenbank die für sie geltenden gesetzlichen Regelungen einhält. Dabei sollte das Förderhilfsgeschäft in den zulässigen Bereich überführt werden.*

*Die Rentenbank hält die praktizierte Finanzierung von Gebietskörperschaften für rechtlich zulässig. Die aufsichtführenden Bundesministerien haben sich indes den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen. Um der Rentenbank die entsprechenden Geschäfte im Rahmen ihres Förderauftrags in der Zukunft zu ermöglichen, wollen sie die Satzung der Rentenbank auf Grundlage von § 3 Absatz 3 LwRentBkG anpassen. Einen Verstoß gegen die Brüsseler Verständigung II konnten sie nicht erkennen. Der Bundesrechnungshof hält eine Klärung der Thematik mit der EU-Kommission für erforderlich. (Tz. 3.3 und 3.4)*

## 0.4

*Die Rentenbank weist in ihrem Jahresabschluss und ihren jährlichen Veröffentlichungen sowohl das originäre Fördergeschäft als auch die Marktgeschäfte des Förderhilfsgeschäftes zusammen als Förderneugeschäft aus. Der Bundesrechnungshof hat dieses Vorgehen kritisiert. Es führt zu Intransparenz. So können Geschäfte zu Marktkonditionen nicht als Förderung ausgewiesen werden. Die Rentenbank muss künftig in ihrem Jahresabschluss und ihren jährlichen Veröffentlichungen ihr originäres Fördergeschäft und Marktgeschäfte des Förderhilfsgeschäftes voneinander getrennt ausweisen und somit transparent machen. Die Rentenbank will der Empfehlung des Bundesrechnungshofes folgen und zukünftig eine zusätzliche Darstellung bzw. Aufteilung des jährlichen Neugeschäfts gemäß § 3 bzw. § 4 LwRentBkG vornehmen. (Tz. 3.4)*

## 0.5

*Seit dem Jahr 2022 tätig die Rentenbank Investments in Venture Capital Fonds. Sie hat zum Stichtag 31. Dezember 2024 an insgesamt elf Venture Capital Fonds Finanzzusagen in Höhe von 108,5 Mio. Euro getätigt. Bei diesen Investments handelt es sich nicht um Beteiligungen, sondern um den Erwerb von Finanzinstrumenten. Diese werden mit dem Ziel erworben, Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu fördern. Für diesen neuen Geschäftszweig hat die Rentenbank eine eigene Venture Capital-Policy geschaffen. Dieses Regelwerk*

*berücksichtigt jedoch weder die Risiken noch das Verfahren eines Ausstiegs aus Venture Capital-Engagements.*

*Die Rentenbank will in eine ausreichende Anzahl von Venture Capital Fonds investieren. Diese breite Streuung soll der Risikominderung in diesem Bereich dienen. Perspektivisch sieht die Strategie der Rentenbank die Auflage eigener Fonds vor.*

*Die Venture Capital-Aktivitäten der Rentenbank stellen auch nach Ansicht des Risikoausschusses des Verwaltungsrates eine Abkehr vom bisherigen risikoarmen Profil der Rentenbank dar. Bei der finanziellen Förderung junger Unternehmen sollten die mit diesen neuen Förderansatz verbundenen höheren Risiken stärker als bisher bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass die Rentenbank von einer weiteren Ausweitung dieses Geschäftszweiges absieht. Dies gilt insbesondere für die Überlegung, eigene Fonds aufzulegen.*

*Nach Ansicht der Rentenbank stellen Investitionen in Venture Capital-Fonds ein wesentliches Instrument zur Erfüllung ihres Förderauftrags dar. Nach Angaben der Rentenbank besteht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Beteiligung an weiteren Fonds, um als stetiger Kapitalgeber für Start-ups aufzutreten und ein relevantes Portfolio zur Risikodiversifizierung aufzubauen.*

*Der Bundesrechnungshof sieht die Bedeutung von Start-ups für die Wirtschaftsentwicklung. Er hält es für geboten, die Start-up-Förderung mit Augenmaß zu betreiben und das hohe Ausfallrisiko zu berücksichtigen. Die Absicht, als stetiger Kapitalgeber für Start-ups aufzutreten und sich kontinuierlich an weiteren Fonds zu beteiligen, sieht der Bundesrechnungshof kritisch. (Tz. 3.5)*

## 0.6

*Eine Prüfung der Deutschen Bundesbank (Bundesbank) im Auftrag der BaFin ergab, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation bei der Rentenbank hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Internen Revision nur mit Einschränkung gegeben war. Die Rentenbank hat die Beanstandungen der Bundesbank zum Anlass genommen, das Personal der Innenrevision aufzustocken. (Tz. 4)*

## 0.7

*Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung seiner Empfehlungen vorangegangener Prüfungen untersucht. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 hatte der Bundesrechnungshof der Rentenbank empfohlen, eine Ausweitung ihres bis dahin unbedeutenden Auftragsgeschäfts zu prüfen. Dafür sprachen ihre günstige Kostenstruktur und ihre im Bankenvergleich gute Cost-Income-Ratio. Die Rentenbank hielt eine Ausweitung des*

*Auftragsgeschäfts grundsätzlich für denkbar, verwies jedoch auf die damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten und Risiken.*

*Die Rentenbank hat nach eigenen Angaben im Jahr 2020 zum ersten Mal seit längerer Zeit wieder Auftragsgeschäfte für das BMLEH und andere Behörden durchgeführt. Zu diesem Zweck hat sie zusätzliches Personal eingestellt. Als Vergütung erhält sie die anfallenden Kosten auf Vollkostenbasis. Der Bundesrechnungshof sieht darin keinen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Auftragsdurchführung und verweist auf das geltende Preisrecht.*

*In ihrer Stellungnahme hat die Rentenbank ausgeführt, das Auftragsgeschäft der Rentenbank stelle lediglich eine Aufgabenverlagerung innerhalb der öffentlichen Hand dar und unterliege damit nicht dem Preisrecht. Die Rentenbank werde nur im Rahmen einer zugewiesenen Durchführung von Fördermaßnahmen, treuhändischer Verwaltung oder öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit tätig. Eine Vollkostenerstattung sei angemessen, sofern die Kosten nachvollziehbar sind.*

*Das Rentenbankgesetz sieht als "Auftragsgeschäft" für den Bund nur Aufgabenzuweisungen durch das BMLEH vor. Für die Durchführung dieser Aufgaben erhält die Rentenbank ein angemessenes Entgelt. Dieses ist nach Ansicht des Bundesrechnungshofes zu definieren. Dabei ist der öffentlich-rechtliche Charakter der Rentenbank zu berücksichtigen. (Tz. 5)*

## 0.8

*Der Bundesrechnungshof hat stichprobenweise die Auslandsreisen von Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern in den Jahren 2022 und 2023 geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass ein Mitglied des Vorstandes der Rentenbank sowie ein Bereichsleiter im November 2023 eine mehrtägige Reise nach Kenia und Uganda durchgeführt hatten. Anlass der Reise war eine Einladung des Vorstandsmitgliedes durch die Geschäftsführung der Andreas Hermes Akademie (AHA), eines Zuwendungsempfängers der Rentenbank. Das Vorstandsmitglied der Rentenbank ist zugleich Mitglied des Vorstandes der AHA.*

*Nach der Afrikareise erhielt die AHA von der Rentenbank mehr Finanzmittel im Bereich Sponsoring und höhere Zuwendungen aus dem Förderungsfonds. Die Erhöhung der Förderung im zeitlichen Zusammenhang mit der Reise könnte einen Verstoß gegen den bankinternen Verhaltenskodex darstellen. Das Vorstandsmitglied der Rentenbank ist unmittelbarer Amtsträger, der Bereichsleiter ist kraft Gesetzes ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter. Beide Personen sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Der Bundesrechnungshof konnte in dieser Reise weder eine Repräsentationsaufgabe noch eine Dienstreise erkennen. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit war nicht erkennbar.*

*Der Bundesrechnungshof hat es für notwendig angesehen, das aufgezeigte Gebaren im Hinblick auf den bankinternen Verhaltenskodex zu überprüfen. Unabhängig von weiteren Maßnahmen sollten die gezahlten Reisekostenvergütungen zurückgefordert werden.*

*Die Rentenbank hat dem widersprochen. Die Reise nach Kenia und Uganda stehe als Dienstreise im Einklang mit dem gesetzlichen Förderauftrag der Rentenbank. Ein Interessenkonflikt habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.*

*Die aufsichtführenden Bundesministerien haben keinen Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit der Rentenbank und den Reisen nach Kenia und Uganda erkennen können. Die Geschäftstätigkeit der Rentenbank liege in der Fördertätigkeit in Deutschland sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, im europäischen Ausland.*

*Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest: die Reise ist im Hinblick auf den bankinternen Verhaltenskodex zu überprüfen und die gezahlten Reisekostenvergütungen sind zurückzufordern. (Tz. 6)*

# 1 Vorbemerkungen

---

Der Bundesrechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rentenbank geprüft. In die Prüfung hat er die Jahresrechnungen 2022 und 2023 einbezogen. In Einzelfällen wurden auch Daten des Jahres 2024 in der Prüfung berücksichtigt. Ziel der Prüfung war es, die Geschäfts- und Ertragsentwicklung der Rentenbank sowie ausgewählte Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit zu untersuchen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

---

### **Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

Die Rentenbank wurde am 11. Mai 1949 durch das LwRentBkG als zentrales Refinanzierungsinstitut mit staatlichem Förderauftrag für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum gegründet. Das LwRentBkG wurde seitdem mehrfach geändert.

Das Grundkapital der Rentenbank in Höhe von 135 Mio. Euro wurde durch eine Selbsthilfeaktion des landwirtschaftlichen Berufsstandes aufgebracht. Dazu entrichteten in den Jahren 1949 bis 1958 alle (west-)deutschen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebe ab einem Einheitswert von 6 000 Deutsche Mark Rentenbankgrundschuldzinsen in Höhe von jährlich 0,15 % des Einheitswertes der belasteten Grundstücke.

### **Gesetzlicher Aufgabenbereich (§§ 3 und 4 LwRentBkG)**

Die Rentenbank hat den gesetzlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind. Das BMLEH kann im Einvernehmen mit dem BMF der Rentenbank gegen angemessenes Entgelt die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen ihres staatlichen Auftrages zuweisen.

Zur Erfüllung ihres Auftrages führt die Rentenbank in festgelegten Bereichen<sup>1</sup> Fördermaßnahmen durch (originäres Fördergeschäft):

---

<sup>1</sup> § 3 Absatz 1 LwRentBkG.

- Landwirtschaft, einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei,
- Absatz und Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Erschließung und Festigung von Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Agrarbezogener Umweltschutz, Förderung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe aus der Landwirtschaft, Verbreitung des ökologischen Landbaus, Tierschutz in der Landwirtschaft,
- Verbesserung der Infrastruktur ländlich geprägter Räume und
- agrarbezogener Verbraucherschutz.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Rentenbank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen. Die Gewährung von Darlehen soll in der Regel über andere Kreditinstitute oder zusammen mit solchen erfolgen.<sup>2</sup> Dieses „Hausbankenprinzip“ hebt auch die Satzung der Rentenbank hervor: Die Rentenbank vergibt ihre Kredite grundsätzlich über andere Banken unabhängig von deren Rechtsform oder Verbandszugehörigkeit (§ 1 Absatz 1 der Satzung).

Durch das fünfte Gesetz zur Änderung des LwRentBkG vom 23. Juli 2002 war der Rentenbank die Kreditgewährung an Banken mit Bezug zum ländlichen Raum (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LwRentBkG alt) als Geschäftsaufgabe zugewiesen worden. Die Rentenbank konnte Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft betreiben und für die Kreditversorgung der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des ländlichen Raumes von allgemeiner Bedeutung sind, Finanzierungsmittel zu Marktkonditionen gewähren.

Mit Artikel 2 des Förderbankenneustrukturierungsgesetzes wurden die Geschäftsaufgaben der Rentenbank neu gefasst. Die Refinanzierung von Banken mit Bezug zum ländlichen Raum gehört seit dem 15. August 2003 nicht mehr zu den originären Förderaufgaben der Rentenbank.<sup>3</sup>

Neben dem originären Fördergeschäft tätigt die Rentenbank auch sonstige Geschäfte als Förderhilfsgeschäft (§ 4 LwRentBkG). Die Rentenbank kann dabei alle Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere Forderungen und Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie Geschäfte und Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung ihrer finanziellen Liquidität durchführen (Treasury Management) und alle für die Risikosteuerung erforderlichen Geschäfte betreiben. Diese Geschäfte erfolgen

---

<sup>2</sup> § 3 Absatz 2 LwRentBkG.

<sup>3</sup> Die Rentenbank betreibt die Finanzierung von Banken als Förderhilfsgeschäft weiter.

zu Marktkonditionen. Die Erträge daraus sollen den gesetzlichen Förderaufgaben der Rentenbank zur Verfügung stehen.

## Haftung des Bundes

Die Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, für die der Bund, obwohl nicht Eigentümer der Bank, die Anstaltslast trägt. Die Anstaltslast wird als allgemeiner Rechtsgrundsatz betrachtet. Sie besagt, dass der Anstaltsträger einer Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, während ihres Bestehens für eine ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anstalt zu sorgen und sie mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmitteln auszustatten. Die Anstaltslast begründet eine Verpflichtung im Innenverhältnis. Zudem ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank unzulässig (§ 16 Absatz 1 LwRentBkG). Die Auflösung der Rentenbank kann nur per Gesetz erfolgen.

Weiter haftet der Bund für die Verbindlichkeiten der Rentenbank (§ 1a LwRentBkG). Danach haftet er als Gewährträger der Rentenbank für

- die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen,
- die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte,
- die Rechte aus Optionen und anderen Krediten an die Rentenbank sowie für
- die Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

Diese Refinanzierungsgarantie gegenüber der Rentenbank ist weder betragsmäßig noch zeitlich beschränkt. Der Bund erhält für die Garantie keine Vergütung. Auf Basis des Kreditrisiko-Standardansatzes der Capital Requirements Regulation<sup>4</sup> müssen Kreditinstitute in der EU-Forderungen gegen die Rentenbank nicht mit Eigenkapital unterlegen (Nullgewichtung). Die Nullgewichtung aufgrund der Haftung des Bundes gilt auch in vielen Staaten außerhalb der EU, beispielsweise in Norwegen, Kanada, Australien und Neuseeland.<sup>5</sup>

## Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes verwendet werden (§ 9 LwRentBkG). Die Verwendung des jährlich erzielten Gewinns ist gesetzlich festgelegt:

---

<sup>4</sup> Capital Requirements Regulation: eine im Bankwesen geltende EU-Verordnung zur Eigenmittelausstattung von Instituten.

<sup>5</sup> Geschäftsbericht 2023 der Rentenbank, Seite 48.

Ein Teil des Gewinns fließt der Haupt- sowie der Deckungsrücklage zu, ein anderer Teil wird ausgeschüttet und fließt dem Förderungsfonds sowie dem Zweckvermögen des Bundes zu. Über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds entscheidet die Anstaltsversammlung.<sup>6</sup> Die Förderung von Vorhaben im Ausland ist vom Rentenbankgesetz indes nicht vorgesehen (vgl. Tz. 6).

## **Sonstige Regelungen (PCGK, interner Verhaltenskodex)**

Der Bund ist weder Eigentümer der Rentenbank noch an ihr beteiligt. Trotz der fehlenden Bundesbeteiligung wendet die Rentenbank den von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) an (Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. März 2025). Der PCGK richtet sich zwar in erster Linie an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, jedoch wird dessen Anwendung Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie die Rentenbank) empfohlen.

Die drei Vorstände der Rentenbank sind ihrem gesetzlichen Auftrag und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet (Ziffer 5.4.1 PCGK). Die Rentenbank ist als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ein selbstständiger Verwaltungsträger („mittelbare Staatsverwaltung“). Sie ist eine behördenähnliche Institution, die rechtlich befugt ist, bei der Ausführung von Gesetzen und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitzuwirken. Der Vorstand als Organ der Rentenbank und die Führungskräfte (z. B. die Bereichsleiter) der Bank sind Amtsträger im Sinne des Gesetzes (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 c Alt. 2 Strafgesetzbuch). In dieser Funktion sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Diese Verpflichtung hat die Rentenbank auch in ihrem Verhaltenskodex umgesetzt. Die Rentenbank will alle Interessenkonflikte vermeiden, bei denen die eigene oder die Unabhängigkeit eines Dritten, auch nur dem Anschein nach, beeinflusst sein könnte (vgl. Tz. 6).

Dies unterstreicht die Rentenbank auch in ihrem Leitbild: Die Mitarbeitenden der Rentenbank halten Gesetze und regulatorische Anforderungen ein, die an sie gestellt werden. Das vorliegende Leitbild bildet zusammen mit dem Verhaltenskodex und der Risikokultur die Grundlage für ethisch korrektes Verhalten im Unternehmen.

Der Abschlussprüfer führt in seinem Bericht aus, dass die Abschlussprüfung nicht darauf ausgerichtet ist, festzustellen, ob die Verhaltensempfehlungen des PCGK von der Rentenbank eingehalten wurden.<sup>7</sup> Dies feststellen können demzufolge nur zwei andere

---

<sup>6</sup> § 9 Absätze 1 und 2 LwRentBkG. Der zu verteilende Gewinn ist der Betrag, der nach der Zuführung von Beträgen zur Hauptrücklage sowie zur Deckungsrücklage verbleibt.

<sup>7</sup> Teilbericht II, Ziffer 8.2 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags.

Prüfungseinrichtungen: die Innenrevision der Rentenbank und der Bundesrechnungshof.

## Aufsicht über die Rentenbank

Als Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) untersteht die Rentenbank der Aufsicht durch die BaFin und die Bundesbank (§§ 6 und 7 KWG).<sup>8</sup> Die Rentenbank steht zudem unter der Rechtsaufsicht des BMLEH, das seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem BMF trifft.<sup>9</sup>

# 3 Feststellungen zum Jahresabschluss

---

## 3.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Durch Gesetz erhielt die Rentenbank den staatlichen Auftrag zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Ihr Kreditgeschäft war in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens an den Finanzierungsbedürfnissen der landwirtschaftlichen Erzeuger ausgerichtet. Aufgrund der zunehmenden Verflechtung mit vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen gehört nunmehr die gesamte Wertschöpfungskette des Agrarsektors zum Förderbereich der Rentenbank. Durch den Strukturwandel sowohl in der Landwirtschaft als auch im ländlichen Raum kamen weitere Förderbereiche hinzu. Gefördert werden können nunmehr auch erneuerbare Energien, der Umweltschutz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum.

Die Rentenbank erwirtschaftet ihre Erträge in den folgenden Segmenten:

- Fördergeschäft: Programmkredite und Förderhilfsgeschäft,
- Kapitalstockanlage und
- Treasury Management.

---

<sup>8</sup> Seit dem 1. Januar 2020 wird die Rentenbank nicht mehr von der EZB beaufsichtigt. Nach einer Änderung der europäischen Eigenkapitalrichtlinie, durch die Förderinstitute vom Aufsichtsbereich der EZB ausgenommen werden, stellte die EZB die direkte Aufsicht über drei Banken ein: die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, die Rentenbank und die NRW.Bank.

<sup>9</sup> § 11 Absatz 1 LwRentBkG.

## Fördergeschäft

### Programmkredite

Die sogenannten Programmkredite sind das originäre Fördergeschäft der Rentenbank. Hier fördert sie über die Hausbanken die Landwirtschaft und den ländlichen Raum mit zweckgebundenen Darlehen.

### Sonstige Geschäfte

Als Sonstige Geschäfte, von der Rentenbank auch bezeichnet als „Förderhilfsgeschäft“, <sup>10</sup> refinanziert die Rentenbank nach eigener Darstellung andere Banken (Kreditinstitute) mit Geschäftsaktivitäten in der Agrarwirtschaft und im ländlichen Raum sowie inländische Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum. Zur Durchführung dieser Geschäfte kann die Rentenbank beispielsweise Namenspapiere, Schuldscheindarlehen und Wertpapiere kaufen und verkaufen.

## Kapitalstockanlage

Das Segment „Kapitalstockanlage“ beinhaltet die Anlage des Eigenkapitals und der langfristigen Rückstellungen. Investiert wird im Wesentlichen in Namenspapiere, Schuldscheindarlehen sowie in Wertpapiere von Banken und öffentlichen Emittenten.

## Treasury Management

Im Segment „Treasury Management“ werden die kurzfristige Liquidität sowie das kurzfristige Zinsänderungsrisiko gesteuert. Für die kurzfristige Anlage von überschüssiger Liquidität sowie die Aufnahme erforderlicher Liquidität stehen der Rentenbank verschiedene Instrumente mit einer Zinsbindung von maximal einem Jahr zur Verfügung. <sup>11</sup>

## Geschäftsverlauf insgesamt

Das (originäre) Fördergeschäft der Rentenbank ist insgesamt rückläufig: das Volumen der Programmkredite ging im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 <sup>12</sup> von 7,8 Mrd. Euro auf 3,6 Mrd. Euro zurück. <sup>13</sup> Volatile Märkte, niedrige Erzeugerpreise sowie die

---

<sup>10</sup> Schreiben der Rentenbank vom 14. Mai 2025.

<sup>11</sup> Lagebericht 2024, Seite 84.

<sup>12</sup> Das Jahr 2024 wurde aus Gründen der Aktualität im Zehnjahreszeitraum mit einbezogen.

<sup>13</sup> Eine Ausnahme stellt das Jahr 2022 dar: die Rentenbank konnte das Volumen ihrer Programmkredite auf 6,9 Mrd. Euro steigern. Grund hierfür war eine verstärkte Nachfrage nach Förderkrediten im Bereich erneuerbare Energien.

Verunsicherung über die künftigen Rahmenbedingungen führten zu einer Investitionszurückhaltung der Betriebe. Die Nettoinvestitionen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe sind im Wirtschaftsjahr 2023/24 im Durchschnitt um 39 % zurückgegangen.<sup>14</sup> Konjunkturelle Schwankungen haben nach Angaben der Rentenbank ebenso Auswirkungen auf die Kreditnachfrage ihrer Kunden wie die Höhe des EU-Referenzzinssatzes. An diesen sind alle Förderbanken nach dem europäischen Beihilferecht bei ihrer Kreditvergabe gebunden. Ihn zu unterschreiten würde ohne gesonderten Antrag und Genehmigung durch die EU-Kommission (Notifizierungsverfahren) eine unzulässige Beihilfe darstellen. Der Bundesrechnungshof konnte im Rahmen seiner Prüfung nicht feststellen, dass die Rentenbank ein Notifizierungsverfahren angestrebt hätte.

Gleichwohl erwirtschaftete die Rentenbank im Jahr 2023 einen Zinsüberschuss von insgesamt 310 Mio. Euro. Erzielt wurde dieser zum größeren Teil in dem Segment Fördergeschäft (206,8 Mio. Euro), dort wiederum im Wesentlichen im sonstigen Geschäft (Förderhilfsgeschäft). Hier nennt die Rentenbank ein im Vorjahresvergleich höheres Neugeschäftsvolumen an Namenspapieren, Schuldscheindarlehen und Wertpapieren.<sup>15</sup>

In dem Segment Kapitalstockanlage betrug das Zinsergebnis 66,9 Mio. Euro (Vorjahr: 74,5 Mio. Euro). Das Zinsergebnis im Segment Treasury Management betrug 36,2 Mio. Euro (Vorjahr: 45,0 Mio. Euro).<sup>16</sup> Mithin reichten die Zinsüberschüsse aus Kapitalstockanlage und Treasury Management beispielsweise nicht aus, um die steigenden Kosten des Bankbetriebes, d. h. Verwaltungskosten und Risikovorsorge (130,8 Mio. Euro), zu finanzieren. Im Einzelnen:

### **Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten stiegen im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 von 49,1 Mio. Euro auf nunmehr 130,8 Mio. Euro an. Dies ist ein Anstieg um 266 %. Wesentlichen Anteil an den Verwaltungskosten haben u. a. die Personalkosten. Der Personalbestand der Rentenbank erhöhte sich im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 von 269 auf 459 Mitarbeitende; allein in den letzten fünf Jahren betrug der Personalaufwuchs 51 %. Ein Teil des Personalaufwuchses ist begründet beispielsweise durch regulatorische Anforderungen (IT, Innenrevision). Während die Rentenbank einen deutlichen Personalzuwachs zu verzeichnen hat (im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 rund 57 %), ist die Anzahl der Beschäftigten im deutschen Kreditgewerbe in den letzten Jahren deutlich gesunken. Die Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Landes- und Förderbanken,

---

<sup>14</sup> Deutscher Bauernverband, Situationsbericht 2024/25.

<sup>15</sup> Im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 ging auch das Volumen der sonstigen Geschäfte (Förderhilfsgeschäft) zurück: Im Jahr 2015 wurden noch 5,8 Mrd. Euro Kredite zu Marktkonditionen vergeben, im Jahr 2024 waren es nur noch 4,274 Mrd. Euro.

<sup>16</sup> Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Teilbericht II, Wirtschaftsbericht, Seite 13.

Bausparkassen und Spezialinstitute ging in den zurückliegenden Jahren ebenfalls zurück, wenngleich sie in den letzten drei Jahren wieder leicht anstieg.<sup>17</sup>

### **Risikovorsorge/Rückstellungen**

Im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 stieg die Risikovorsorge deutlich an, schwankte in einzelnen Jahren indes deutlich. Sie stieg von 18,6 Mio. Euro im Jahr 2015 auf zuletzt 123,6 Mio. Euro im Jahr 2024 an.

### **Haupt- und Deckungsrücklage**

Aus den Überschüssen der Rentenbank werden auch ihre Rücklagen dotiert: die Hauptrücklage und die besondere Deckungsrücklage (§ 2 Absätze 2 und 3 LwRentBkG).

Die besondere Deckungsrücklage dient der Schaffung zusätzlicher Sicherheiten für die von der Bank ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen. Für diese haftet indes bereits der Bund (§ 1a LwRentBkG). Im Übrigen ist die Deckungsrücklage in ihrer Höhe begrenzt: Sie darf fünf vom Hundert des Nennbetrages der in Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen nicht überschreiten. Da das Volumen der Schuldverschreibungen zurückging, gab es in den letzten Jahren bei der Deckungsrücklage keine Zuführungen mehr. Vielmehr wurden der Deckungsrücklage Beträge entnommen und der Hauptrücklage zugeführt.

Die Dotierung der Rücklagen (aus den jährlichen Überschüssen) hat Einfluss auf den Umfang des harten Kernkapitals der Rentenbank. Die Kernkapitalquote dient als quantitatives Maß für die Ausstattung mit Eigenmitteln und ist ein Maßstab für die Bankenaufsicht. Im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 stieg die Kernkapitalquote durch regelmäßige Zuführungen von 20,2 % auf 38,3 %. Bei europäischen Banken lag sie im dritten Quartal 2024 bei durchschnittlich knapp 16 %.<sup>18</sup>

### **Cost-Income-Ratio**

Die Cost-Income-Ratio betrachtet als Leistungsindikator für die Kosten-/Ertragsrelation den Umgang der Bank mit ihren Ressourcen.<sup>19</sup> Eine hohe Cost-Income-Ratio deutet auf eine niedrige Kosteneffizienz hin, ein niedriger Wert auf eine hohe.

Im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 verschlechterte sich die Cost-Income-Ratio der Rentenbank von 25,7 % auf 41,8%.

---

<sup>17</sup> Die Anzahl der Beschäftigten ging von rund 53 000 Beschäftigten im Jahr 2015 auf rund 47 000 Beschäftigte im Jahr 2020 zurück. Seither ist sie wieder auf rund 50 000 angestiegen, s. Arbeitsgemeinschaft des privaten Bankgewerbes e. V., Beschäftigte im Kreditgewerbe seit 1991.

<sup>18</sup> Europäische Zentralbank, Pressemitteilung vom 20. Dezember 2024.

<sup>19</sup> Geschäftsbericht 2015 der Rentenbank.

## **Würdigung**

Die sich stetig verschlechternde Cost-Income-Ratio der Rentenbank weist auf eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung hin.

Für die Nachfrage nach Programmkrediten ist neben konjunkturellen Schwankungen insbesondere der Zinssatz maßgeblich. Die Rentenbank verweist zu Recht auf die negative Wirkung eines hohen Referenzzinssatzes auf die Kreditnachfrage. Den Referenzzinssatz in Programmkrediten zu unterschreiten ist wegen der Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung (Beihilfe) grundsätzlich unzulässig. Die EU-Kommission kann solche staatlichen Beihilfen genehmigen, wenn sie aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Wesentliche Erträge erzielt die Rentenbank aus dem sonstigen Geschäft (Förderhilfsgeschäft). Die anderen Zinserträge, aus den Segmenten Kapitalstockanlage und Treasury Management, reichen nicht aus, um beispielsweise die gestiegenen Verwaltungskosten oder die Risikovorsorge zu decken.

## **Empfehlung**

Der Bundesrechnungshof hat dem Verwaltungsrat und den aufsichtführenden Bundesministerien empfohlen, die wirtschaftliche Entwicklung der Rentenbank kritisch zu überprüfen. Dies betrifft die stetig steigenden Verwaltungskosten und die Kreditnachfrage im originären Fördergeschäft. Die Rentenbank sollte einen Antrag auf Notifizierung einzelner Maßnahmen oder Programme in Erwägung ziehen.

## **Stellungnahmen**

Stellungnahme des BMLEH und des BMF

Die beiden Bundesministerien verweisen darauf, dass die Rentenbank in ihrer Geschäftsführung selbständig sei. Dies gelte auch für die Anstellung von Personal (§ 11 Absatz 7 LwRentBkG).

## **Stellungnahme der Rentenbank**

### **Programmkredite**

Die Rentenbank räumte ein, dass ihr Geschäft mit Programmkrediten in den vergangenen Jahren rückläufig war. Dieses habe im Jahr 2015 mit 7,8 Mrd. Euro auf einem Rekordniveau gelegen. Im Jahr 2024 habe das Neugeschäftsvolumen mit

Programmkredit mit 3,6 Mrd. Euro hingegen einen Tiefstand erreicht. Hauptgrund sei die Höhe des EU-Referenzzinssatzes, der insbesondere Finanzierungen von Erneuerbaren Energien nahezu zum Erliegen gebracht habe. Eine Trendwende sieht die Rentenbank im Jahr 2025: Zum Jahresultimo sei das Neugeschäft bei den Programmkrediten um 82,1 % auf 6,6 Mrd. Euro gestiegen.

### **Verwaltungskosten**

Die Rentenbank bestreitet den deutlichen Anstieg ihrer Verwaltungskosten nicht. Diese seien von 65 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 113,6 Mio. Euro im Jahr 2023 und weiter auf 130,8 Mio. Euro im Folgejahr angestiegen. In den Jahren 2023 und 2024 habe der Anteil der IT-Kosten an den Verwaltungskosten der Rentenbank 44,7 % bzw. 49 % betragen. Hierzu führt sie aus, dass das Institut „2020 eine bei weitem nicht mehr zeitgemäße Organisation“ gewesen sei.<sup>20</sup> Der erhebliche Investitionsstau würde seit dem Jahr 2021 sukzessive aufgelöst.

Die hohen IT-Ausgaben seien durch die Modernisierung des Kernbankensystems,<sup>21</sup> die Umsetzung der Anforderungen aus der Sonderprüfung der BaFin<sup>22</sup> sowie durch die Einführung von IT-Anwendungen für das neu aufgenommene Auftragsgeschäft für den Bund begründet. Die Rentenbank verweist darauf, dass auch bei anderen namhaften Förderbanken die Verwaltungskosten gestiegen sind: Im Zeitraum des Jahres 2015 bis zum Jahr 2024 seien die Verwaltungsaufwendungen der NRW.Bank von 210 Mio. Euro auf 359 Mio. Euro gestiegen.

### **Personalkosten**

Zum Anstieg der Verwaltungskosten habe der Personalaufwuchs beigetragen. Diesen begründet das Institut mit der Bewältigung neuer regulatorischer Anforderungen, der Wiedereinführung des Auftragsgeschäfts für den Bund sowie der umfassenden Modernisierung der IT. Auch andere Förderbanken wie die NRW.Bank hätten einen Personalaufwuchs zu verzeichnen.<sup>23</sup>

Ein Vergleich ihres Personalaufwuchses mit der Beschäftigungsentwicklung im deutschen Kreditgewerbe sei nicht zielführend. Der Beschäftigungsrückgang im Kreditgewerbe sei maßgeblich auf die Verkleinerung der Filialnetze zurückzuführen. Die Beschäftigtenanzahl in Frankfurt steige an, während sie deutschlandweit sinke.

---

<sup>20</sup> Die derzeitigen Vorstände kamen in den Jahren 2018 bis 2020 in ihr Amt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bekleidet sein Amt seit dem Jahr 2013.

<sup>21</sup> Innerhalb der IT-Infrastruktur bildet das Kernbankensystem alle bankfachlichen Prozesse mit den notwendigen Funktionalitäten ab.

<sup>22</sup> Eine Sonderprüfung der BaFin im Jahr 2022 hatte ergeben, dass Prozesse des Informationssicherheitsmanagements und des Auslagerungsmanagements nicht mit den Vorgaben des Kreditwesengesetzes in Einklang stehen.

<sup>23</sup> Die Anzahl der Mitarbeitenden der NRW.Bank stieg im gleichen Zeitraum um 333 auf 1 642 Personen (plus 25,4 %).

### **Cost-Income-Ratio**

Die Entwicklung der Cost-Income-Ratio sei maßgeblich auf IT-Investitionen und regulatorische Anforderungen zurückzuführen. Sie habe im Jahr 2024 mit 41,8 % im Bankenvergleich auf einem guten Niveau gelegen: Bei der NRW.Bank betrage die Kennziffer im gleichen Zeitraum 40,7 %. Förderinstitute wie die LfA Förderbank Bayern oder die Investitionsbank Berlin würden hingegen Ratios von über 60 % verzeichnen.

Ungeachtet dessen will die Rentenbank die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zum Anlass nehmen, ihre Kostenstruktur zu verbessern.

### **Abschließende Würdigung**

Die Vergabe von Programmkrediten gehört zu den Kernaufgaben der Rentenbank. Dennoch überstieg das Volumen der sonstigen Geschäfte im Jahr 2024 das Volumen der neu ausgereichten Programmkredite deutlich. Ob die seit dem vergangenen Jahr feststellbare verstärkte Nachfrage nach Programmkrediten von Dauer ist, bleibt abzuwarten.

Maßnahmen zur Digitalisierung sowie steigende regulatorische Anforderungen können einen Anstieg der Verwaltungskosten begründen. Auch andere Förderbanken weisen in den letzten Jahren einen Anstieg der Verwaltungskosten und der Beschäftigtenzahl auf. Der Personalaufwuchs der Rentenbank in Höhe von 51 % in den letzten fünf Jahren wird von keiner anderen Förderbank erreicht.

Die Rentenbank verweist u. a. auf die Kosten, die ihr durch die Aufnahme des Auftragsgeschäfts mit dem Bund entstanden sind. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte eine Standardisierung beim Aufsatz von Förderprogrammen die Möglichkeit bieten, eine für alle Beteiligten vertretbare Kosten-Nutzen-Relation zu gewährleisten.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung an den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörden fest, die wirtschaftliche Entwicklung der Rentenbank kritisch zu überprüfen. Vor einem weiteren Personalaufwuchs sollte die Rentenbank ihre Prozesse und Strukturen überprüfen und optimieren.

## **3.2 Rentenbank der Zukunft**

Der Vorstand der Rentenbank hatte im Jahr 2021 entschieden, die Rentenbank zu transformieren. Seinerzeit war die Bank als reines Refinanzierungsinstitut tätig. Niedrige Verwaltungskosten (90 Mio. Euro im Jahr 2021) trugen zu einer niedrigen Cost-Income-Ratio (31,8 % im Jahr 2021) bei.

Die Rentenbank hat im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie ein Zukunftsbild entwickelt: Bis zum Jahr 2028 will sie „die bedeutende Playerin, Initiatorin, Gestalterin und Netzwerkerin für eine zukunftsfähige Agrarwirtschaft und ländliche Räume“ sein und sich als Marke („Ermöglicher-Bank“) etablieren“. <sup>24</sup> Zu diesem Zweck will sie ihre Prozesse weitestgehend automatisieren und ihr Geschäftsmodell „impact-orientiert erweitern“. Dazu sollen die Potentiale genutzt werden, die ihrer Ansicht nach Gesetz und Satzung bieten. Sie habe einen Prozess angestoßen, sich entlang ihres per Gesetz definierten Förderauftrags über fünf Dimensionen hinweg zu transformieren. <sup>25</sup>

Betroffen sind die Bereiche

- Stakeholder & Kommunikation,
- Struktur & Systeme,
- Mitarbeitende & Mitarbeitendenentwicklung,
- Zusammenarbeit & Führung sowie
- Portfolio & Leistungen.

Als Ziel will sich die Rentenbank als effizienter, zuverlässiger Dienstleister und attraktiver Geschäftspartner sowie als „Lösungsanbieter“ für die grüne Branche und die ländlichen Räume positionieren. Die Rentenbank will ihr Profil so weiterentwickeln, dass sie als Expertin anerkannt wird und aktuelle Debatten mitprägen und Themen setzen kann. Dies bedeutet, dass die Rentenbank neben ihren bestehenden bankfachlichen Kompetenzen auch umfangreiche Fachkompetenzen bei den inhaltlichen Themen der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums aufbauen müssen wird.

Nach Angaben der Rentenbank führt der Aufbau der Mitarbeitendenkapazitäten und Kompetenzen zwangsläufig zu einem gesteigerten administrativen Aufwand. <sup>26</sup>

Auch künftig soll die programmbasierte Refinanzierung von Hausbanken zur Finanzierung zweckgebundener Darlehen an Unternehmen der Agrarwirtschaft und für Vorhaben zur Entwicklung ländlicher Räume wichtiger Geschäftszweig sein. Die Rentenbank will aber auch auf anderen Geschäftsfeldern tätig werden. Sie will zukünftig

- neue Geschäftsfelder impact-orientiert aufbauen,
- die Innovationsförderung (Venture Capital) weiter ausbauen,
- wichtige Zukunftsthemen identifizieren und bezuschussen,
- die Kommunikation der Rentenbank nach innen wie nach außen intensivieren und dadurch die Sichtbarkeit der Rentenbank signifikant erhöhen,
- ein professionelles Produkt- und Vertriebsmanagement einrichten,
- das Geschäft der Hausbanken mehr an sich ziehen, <sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Dokument „Geschäftsstrategie“, Stand: 12. Dezember 2024.

<sup>25</sup> Kommunikationsstrategie der Rentenbank, Version vom 12. Dezember 2024.

<sup>26</sup> E-Mail der Rentenbank vom 14. Februar 2025.

<sup>27</sup> Die Rentenbank erwägt Produkte anzubieten, bei denen sie Endkreditnehmer Risiken übernimmt, Konsortialfinanzierungen sowie spezielle Maschinen- und Händlerfinanzierungen durchführt.

- mit Hilfe ihres Netzwerkes hochqualifizierte Beratung als eigenes Geschäftsfeld anbieten, das einen eigenen wirtschaftlichen Beitrag erbringt und
- das Auftragsgeschäft für den Bund und die Bundesländer intensivieren.

Die Rentenbank hat nach eigenen Angaben bereits mit der Umsetzung erster Maßnahmen begonnen und einen sogenannten Klimabonus eingeführt. Damit sollen landwirtschaftliche Betriebe, die über eine Klimabilanz verfügen, bei Programmkrediten mit einem zusätzlichen Zinsbonus belohnt werden: Die Erstellung einer Klimabilanz wird von der Rentenbank mit einem Zuschuss bis zu 1 000 Euro bzw. 90 % des Rechnungsbetrages gefördert.

Die externe Kommunikation wurde nach Angaben der Rentenbank neu aufgebaut und professionell gestaltet. Gleiches gilt für ihre Social-Media-Aktivitäten und ihren Internetauftritt.

## Würdigung

Bis zur Vorstandsentscheidung, im Jahr 2021 einen Transformationsprozess zu starten, war die Rentenbank in erster Linie ein Refinanzierungsinstitut mit niedrigen Verwaltungskosten und günstiger Cost-Income-Ratio. Seit dem Start des Transformationsprozesses sind Verwaltungskosten und Cost-Income-Ratio beständig gestiegen.

Der Transformationsprozess verfolgt mehrere Ziele: die Rentenbank soll in der Öffentlichkeit sichtbarer werden, sie will aktuelle Debatten mitprägen oder auch eigene Themen setzen können. Die von der Rentenbank im Zusammenhang mit ihrer Transformation veröffentlichten Strategiepapiere zeigen ihre Absicht, über Bankleistungen hinaus tätig zu werden und eine zukunftsfähige Agrarwirtschaft sowie die Entwicklung der ländlichen Räume aktiv mitzugestalten.<sup>28</sup> Sichtbares Zeichen dieses Wandels ist die neu aufgebaute externe Kommunikation.

Die Rentenbank hat das ihr gesetzlich zugewiesene Terrain als Kreditinstitut verlassen: Ihre gewählten Ziele setzen den Aufbau fachlicher, über das banktechnische hinausgehender, Kompetenzen voraus. Die Rentenbank will zu einem „Kompetenzzentrum für grüne und agrarbezogene Themen“ werden.

Jedoch sind die Akteure in der Landwirtschaft, in den nachgelagerten Bereichen sowie im ländlichen Raum vielfältig und ihre Interessen sehr unterschiedlich. Der Anspruch der Rentenbank, allgemein Initiatorin und Gestalterin von Veränderungsprozessen in diesen Bereichen werden zu wollen, erscheint dem Bundesrechnungshof zu weit ausgreifend.

---

<sup>28</sup> Dokument „Geschäftsstrategie“, Stand: 12. Dezember 2024.

Der Bundesrechnungshof hat Zweifel, ob die Rentenbank für die begonnene Ausweitung ihrer Tätigkeiten eine gesetzliche Grundlage hat. Als Anstalt öffentlichen Rechts hat die Rentenbank kein politisches Mandat. Das Anstoßen und Umsetzen von Veränderungsprozessen bei grünen und agrarbezogenen Themen ist Aufgabe von Parlament und Regierung.

Zudem erleichtern es in der pluralistischen Wirtschaft und Gesellschaft die Digitalisierung und die sozialen Medien, dass die Betroffenen sich direkt austauschen, organisieren und Veränderungsprozesse anstoßen. Der Bedarf an einer „zentralen Akteurin Rentenbank“ ist nicht nachgewiesen.

Die neue inhaltliche Schwerpunktsetzung der Rentenbank ist bislang nicht mit zusätzlicher Kreditnachfrage in ihren angestammten Kernbereich „Programmkredite“ verbunden. Andererseits wachsen zusätzliche Risiken auf, was insbesondere für den Venture Capital-Bereich feststeht. Auch kann das Ziel, Geschäft der Hausbanken an sich zu ziehen und dabei auch Endkreditrisiken zu übernehmen, zu weiterem Personalaufwuchs und weiter steigenden Verwaltungskosten führen.

## **Empfehlung**

Der Bundesrechnungshof hat dem Verwaltungsrat und den aufsichtführenden Bundesministerien empfohlen, den Transformationsprozess der Rentenbank kritisch zu überprüfen. Zu finden ist der Ausgleich zwischen notwendiger Weiterentwicklung und dem bei der Anstalt öffentlichen Rechts fehlenden politischen Mandat.

## **Stellungnahmen**

### **Stellungnahme vom BMLEH und BMF**

Nach Ansicht der Bundesministerien bedarf der Transformationsprozess einer differenzierten Betrachtung. Das LwRentBkG erlaube neben banktypischen Finanzierungen auch andere Finanzierungsformen. Diese sollten bedarfsorientiert, finanzierbar und risikotechnisch tragfähig sein. Maßstäbe zur Beurteilung dieser Kriterien benennen die beiden Bundesministerien allerdings nicht. Sie verweisen zudem auf die Aufgabe des Verwaltungsrates: Dieser habe darüber zu beraten, wie die Rentenbank ihren Förderauftrag auch zukünftig zufriedenstellend ausfüllen kann, ohne die Kernzielgruppe aus dem Blick zu verlieren.

## **Stellungnahme der Rentenbank**

Nach Ansicht der Rentenbank war das Kreditinstitut bis zum Jahr 2022 von einem statischen Geschäftsmodell geprägt. Innovationsförderung und Auftragsgeschäft mit dem Bund hätten nur einen kleinen Teil der Tätigkeit ausgemacht. Externe Faktoren wie die Investitionszurückhaltung in der Landwirtschaft, steigende regulatorische Anforderungen und die Erneuerung der bankinternen IT-Systeme machten Veränderungen in der Rentenbank notwendig. Dies sei auch durch die Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung bestätigt worden.

Der Transformationsprozess sei in das Zukunftsbild 2028 eingebettet. Dieses umfasse fünf Dimensionen und werde durch die aktuelle Geschäftsstrategie der Bank konkretisiert. Sie habe das ihr „gesetzlich zugewiesene Terrain als Kreditinstitut“ nicht verlassen. Demnach bildeten Finanzierungen zwar den Schwerpunkt der Fördertätigkeit. Nach dem LwRentBkG seien aber auch andere Maßnahmen zulässig. So könne die Förderung auch in Form von eigenen wissenschaftlichen Tagungen, Informationsveranstaltungen und Beratungen erfolgen. Das BMLEH habe die Angebote der Rentenbank, die Beratung der grünen Branche auszuweiten, stets begrüßt. Auch nach der Brüsseler Verständigung II dürften Förderinstitute zur Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben u. a. „fördergeschäftliche Beratung“ betreiben. Dies umfasse auch die Weitergabe entsprechender Fachexpertise.

## **Abschließende Würdigung**

Die Rentenbank will bis zum Jahr 2028 ihr Geschäftsmodell erweitern. Diese Erweiterung des Geschäftsmodells wird Auswirkungen auf das Risikoprofil haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Finanzierungen nicht länger über die Hausbanken erfolgen und Endkreditnehmer Risiken übernommen werden. Diese Entwicklung darf nicht ohne Einfluss auf die bisher umfassende Haftung des Bundes bleiben.

Die geplanten Beratungsaktivitäten der Rentenbank gehen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes über das rechtlich zulässige Maß hinaus. Sie werden zu einer weiteren Erhöhung der Verwaltungskosten beitragen. Die Erwartung der Rentenbank, dass das neue Geschäftsfeld „Beratung“ einen eigenen wirtschaftlichen Beitrag zum Ergebnis der Rentenbank beiträgt, sieht der Bundesrechnungshof kritisch.

Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Auffassung fest. Als Anstalt des öffentlichen Rechts hat die Rentenbank kein politisches Mandat, um politische Veränderungsprozesse anzustoßen oder die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum zu gestalten. Dies sind Aufgaben von Parlament und Regierung. Die Rolle der Rentenbank beschränkt sich auf ihre gesetzlichen Aufgaben.

### 3.3 Sonstiges Geschäft (Förderhilfsgeschäft)

Am 1. März 2002 erzielten die Bundesregierung und die EU-Kommission eine Einigung über die Ausrichtung der rechtlich selbstständigen Förderinstitute in Deutschland (Brüsseler Verständigung II).<sup>29</sup> Auslöser dieses Verständigungsprozesses waren Beschwerden nicht-öffentlicher Kreditinstitute, die sich im Wettbewerb mit öffentlichen Instituten und Förderbanken befanden. Sie sahen sich durch deren staatliche Haftungsgarantien benachteiligt.

Die Verständigung umfasst die Anpassung der Förderinstitute an die Regeln des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere die strikte Trennung von Fördergeschäft und Wettbewerbsgeschäft. Nach der Verständigung konnten die staatlichen Haftungsinstitute wie Anstaltslast, Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantien nur noch für die im dritten Teil der Brüsseler Verständigung II aufgeführten Bereiche eingesetzt werden. Darunter fallen unter anderem die Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben, Beteiligung an Vorhaben im Gemeinschaftsinteresse sowie Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

Im Ergebnis wurden die Tätigkeitsbereiche der deutschen Förderinstitute, soweit sie öffentliche Aufgaben betreffen, von denjenigen Bankaktivitäten getrennt, die mit privaten Kreditinstituten im Wettbewerb standen.

Die öffentlichen Förderaufgaben müssen im staatlichen Auftrag und in präzise benannten Förderbereichen wahrgenommen werden. Sie sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben.<sup>30</sup> Für die Rentenbank wurde diese Konkretisierung durch Artikel 2 des Förderbankenneustrukturierungsgesetzes<sup>31</sup> in § 3 Absätze 1 bis 3 LwRentBkG umgesetzt. Neben den öffentlichen Förderaufgaben kann die Rentenbank ferner alle Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

Die Rentenbank hatte in der Vergangenheit<sup>32</sup> in ihren Geschäftsberichten bzw. Jahresabschlüssen darauf hingewiesen, dass sie „neben Programmkrediten für spezielle Verwendungszwecke auch allgemeine Förderkredite zumeist an Banken, aber auch an öffentliche Kreditnehmer, die im ländlichen Raum tätig sind“ vergibt. In den Geschäftsberichten der Jahre 2022 und 2023, die für diese Prüfung herangezogen wurden, fehlte dieser Hinweis.

---

<sup>29</sup> Auf Bundesebene sind dies die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Landwirtschaftliche Rentenbank, auf Landesebene die jeweiligen Förder- oder Investitionsbanken, z. B. die NRW.Bank in Nordrhein-Westfalen.

<sup>30</sup> Deutscher Bundestag, Bundestagsdrucksache 15/743, Begründung des Entwurfes des Förderbankenneustrukturierungsgesetzes.

<sup>31</sup> Das Förderbankenneustrukturierungsgesetz trat am 15. August 2003 in Kraft.

<sup>32</sup> Geschäftsbericht 2015, Seite 49.

Das jährliche (Neu-)Volumen dieser sonstigen Geschäfte (Förderhilfsgeschäft) betrug im Jahr 2022 rund 4,8 Mrd. Euro und im Jahr 2023 rund 4,7 Mrd. Euro. Umfasst sind die Finanzierung von Gebietskörperschaften und die Finanzierung von Kreditinstituten.

Der Bundesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest:

## **Finanzierung von Gebietskörperschaften**

Die Rentenbank finanziert seit Jahren zahlreiche Kommunen mit Krediten. Diese Kredite ordnet die Rentenbank dem Förderhilfsgeschäft zu. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug die Gesamtsumme der bis dahin gewährten Kredite an Gebietskörperschaften ohne Zweckbindung ca. 1 Mrd. Euro.<sup>33</sup>

Die Kredite sind an keine Zwecke gebunden und stehen den Kommunen zur freien Verfügung. Unter den Kommunen, die solche ungebundenen Kredite erhielten, befinden sich nahezu ausschließlich Großstädte, beispielsweise München, Nürnberg, Köln, Düsseldorf und Wolfsburg. Verantwortlich hierfür ist der Vorstand.

## **Finanzierung von Kreditinstituten**

Im Rahmen des Förderhilfsgeschäftes vergibt die Rentenbank ungebundene Kredite zu Marktkonditionen an deutsche und europäische Kreditinstitute unterschiedlichster Größenordnung. Ungebundene Darlehen erhalten auch Bausparkassen und kirchliche Banken.

Hauptzweck dieser Geschäfte ist die Anlage von Finanzmitteln bei risikoarmen Adressen und die Erwirtschaftung von Zinserträgen. Die Rentenbank nutzt dabei ihre Refinanzierungsvorteile, die sich aus der Haftung des Bundes für sie ergeben. Sie steht bei diesen Aktivitäten in direktem Wettbewerb mit den anderen Marktteilnehmern.

In ihren Veröffentlichungen und in ihren Jahresabschlüssen erklärt die Rentenbank, die Kreditvergabe erfolge an Institute mit Bezug zum ländlichen Raum. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass ein Bezug der Kreditnehmer (die Kreditinstitute) zum ländlichen Raum bei der Kreditvergabe weder gefordert noch nachgewiesen wird.

Ausschlaggebend für die Kreditvergabe sind in diesem Geschäftsbereich vielmehr banktypische Kriterien wie z. B. Bonität, bestehende Limits, die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers oder der Zinssatz.

Der Bundesrechnungshof sah im Gegensatz zum BMLEH in der beschriebenen Kreditvergabe der Rentenbank an Gebietskörperschaften einen Konflikt mit der Brüsseler

---

<sup>33</sup> Aufstellung der Rentenbank „Kreditportfolio Kommunen“.

Verständigung II und dem Rentenbankgesetz. Das BMLEH ist der Bitte des Bundesrechnungshofes, die Auffassung der EU-Kommission hierzu einzuholen, nicht gefolgt.

## **Sichtweise der Rentenbank**

Die Rentenbank erklärte während der Prüfung: Die „Zuordnung von Darlehen zum Förderneugeschäft basiert auf einer internen Bewertung der Kriterien der §§ 3 und 4 LwRentBkG. Danach finanziert die Rentenbank im Rahmen ihres gesetzlichen Förderauftrags Banken, Sparkassen und Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum auch durch den Ankauf von Namenspapieren, Schuldscheindarlehen und Wertpapieren. Durch die Kapitalüberlassung in o. g. Formen erfüllt die Rentenbank ihren Förderauftrag, indem sie Hausbanken mit Geschäftsaktivitäten in der Agrarwirtschaft und im ländlichen Raum sowie inländischen Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum als Refinanzierungspartner zur Verfügung steht. Die Förderung liegt in diesen Fällen nicht in einer Zinsverbilligung, sondern in der Bereitstellung von Liquidität an sich.“ Beim Erwerb von Wertpapieren zu Marktkonditionen erfolgen nach Angaben der Rentenbank weder ein Margenverzicht noch eine Zinsverbilligung zulasten des Zinsertrages der Rentenbank. Die erworbenen Schuldtitel würden sowohl zum positiven Zinsergebnis des Segments Fördergeschäft als auch zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen beitragen. Die Erträge aus diesen Geschäften sind nach Angaben der Rentenbank erforderlich, um den Bankbetrieb zu finanzieren, die Bankrisiken abzudecken, aber auch für die Dotierung der Rücklagen.

## **Würdigung**

Das Geschäftsmodell und der Tätigkeitsbereich der Rentenbank sind gesetzlich festgelegt: die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes über die Hausbanken der Kunden. Die Rentenbank muss sowohl in ihrer Geschäftspolitik als auch in ihrer Organisation den gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen.

Stockt die Kreditnachfrage in den Förderbereichen, kann die Rentenbank nicht auf andere lukrative Geschäftsfelder ausweichen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sind die Aktivitäten der Rentenbank im sonstigen Geschäft ein Hinweis auf einen solchen Ausweichprozess.

## **Finanzierung von Gebietskörperschaften**

Die Brüsseler Verständigung II lässt ausdrücklich die Möglichkeit zu, Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden Darlehen und andere Finanzierungsformen zu gewähren. Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank konkretisiert diese Art der Kommunalfinanzierung und grenzt sie von der Kreditvergabe

privater Banken ab: die Darlehensnehmer (Gebietskörperschaften, Zweckverbände) können nur zweckgebundene Kredite im Hinblick auf den gesetzlichen Förderauftrag der Rentenbank erhalten.<sup>34</sup>

Die festgestellte Finanzierung von Gebietskörperschaften fällt nicht in den nach Brüsseler Verständigung zulässigen Bereich. Städte wie München, Nürnberg, Köln, Düsseldorf und Wolfsburg sind kein ländlicher Raum.<sup>35</sup> Darüber hinaus sind eine Zweckbindung der Kredite und damit ein Zusammenhang mit den gesetzlichen Förderaufgaben der Rentenbank nicht erkennbar.

Der Hinweis der Rentenbank, dass sie die Finanzmittel zu Marktkonditionen ausreicht, überzeugt nicht. Hier geht es um die Finanzierung der Rentenbank selbst. Auch die Rentenbank bestreitet nicht, dass die Gewährträgerhaftung ihr Mittelaufnahmen zu günstigen Konditionen ermöglicht. Es entsteht die Marge zwischen „günstiger Hereinnahme und Ausleihung zu Marktkonditionen“.

Die Erklärung der Rentenbank, die Liquiditätsbereitstellung für Gebietskörperschaften diene der Erfüllung ihres Förderauftrags, ist nicht unterlegt. Vielmehr tritt die Rentenbank mit der Vergabe ungebundener Kredite an Gebietskörperschaften in den Wettbewerb zu Geschäftsbanken. Diese vergeben ebenfalls Darlehen an Gebietskörperschaften. Durch die ungebundene Finanzierung von Gebietskörperschaften hat die Rentenbank jenen Zustand wieder geschaffen, der Anlass für die Brüsseler Verständigung II gewesen ist.

### **Finanzierung von Kreditinstituten**

Kreditvergaben an Kreditinstitute ohne nachgewiesenen Bezug zum ländlichen Raum liegen außerhalb des für die Rentenbank geltenden rechtlichen Rahmens.

Auch bei diesen Kreditvergaben entsteht die beschriebene Marge. Sie verbleibt voll bei der Rentenbank.<sup>36</sup> Die Rentenbank nutzt die Refinanzierungsvorteile, die sich aus der Haftung des Bundes für sie ergeben.

### **Fazit**

Die sonstigen Geschäfte (Förderhilfsgeschäfte) prägen die Tätigkeit der Bank zunehmend. Im Jahr 2024 übersteigt das neue Förderhilfsgeschäft erstmals das neue originäre Fördergeschäft: Förderhilfsgeschäft 4,3 Mrd. Euro, originäres Fördergeschäft 3,6 Mrd. Euro. Dieses Verhältnis stellt bereits das Konstrukt „Förderbank“ in Frage.

---

<sup>34</sup> Nach Angaben der Rentenbank findet derzeit keine Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden statt.

<sup>35</sup> Alle kreisfreien Großstädte sowie die städtischen Kreise bilden den städtischen Raum, Definition des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

<sup>36</sup> Hingegen partizipiert beim Programmkredit auch die Hausbank an der Marge.

Ohne die Refinanzierungsgarantie und die dadurch bedingten günstigen Refinanzierungskosten wäre das Förderhilfsgeschäft in der derzeitigen Größenordnung und mit den festgestellten Erträgen nicht möglich. Im Ergebnis liefert es weitgehend risikolos Zinserträge.<sup>37</sup> Der Gesetzgeber hat die Refinanzierungsgarantie nur zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes gewährt. Sie darf nicht dazu dienen, das Eigenkapital der Rentenbank zu stärken, steigende Verwaltungskosten, Zuführungen zu den Rücklagen oder Gewinnausschüttungen an Förderungsfonds und Zweckvermögen zu finanzieren.

Dem Bundesrechnungshof wurde zudem keine Unterlage darüber vorgelegt, dass der Verwaltungsrat der Rentenbank diese Praxis gebilligt hat.

## Empfehlung

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind der Verwaltungsrat, die aufsichtführenden Bundesministerien sowie die BaFin als Aufsichtsbehörde gefordert, bei der Rentenbank die für sie geltenden gesetzlichen Beschränkungen durchzusetzen. Der Bundesrechnungshof hat es für erforderlich gehalten, das Förderhilfsgeschäft in den zulässigen Bereich zu überführen. Damit wird voraussichtlich einhergehen, dass das Förderhilfsgeschäft erheblich reduziert wird.

Außerdem sind der Verwaltungsrat und die aufsichtführenden Bundesministerien gefordert, die Kontrollmechanismen innerhalb der Rentenbank zu stärken. Die Innenrevision ist als Folge der Prüfung durch die BaFin personell inzwischen ausreichend ausgestattet. Damit ist die Innenrevision grundsätzlich in der Lage, die Förderaktivitäten regelmäßig auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

## Stellungnahmen

### Stellungnahme des BMF, des BMLEH und der BaFin

Die aufsichtführenden Bundesministerien haben sich den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen. Sie beabsichtigen, die beschriebenen Geschäfte in den zulässigen Bereich zu überführen, soweit dies erforderlich ist.<sup>38</sup> Einen Verstoß gegen die Brüsseler Verständigung II konnten die beiden Bundesministerien nach erster Prüfung indes nicht erkennen. Sie verweisen auf § 3 LwRentBkG, der den Förderauftrag mit den Tatbestandsmerkmalen „Landwirtschaft“ und „ländlicher Raum“ verknüpft. § 4 LwRentBkG eröffne eine Annexkompetenz für bankübliches „Treasury Management“.

---

<sup>37</sup> Bei Zahlungsschwierigkeiten von Gebietskörperschaften tritt im Zweifel das jeweilige Bundesland ein.

<sup>38</sup> Ergänzende Stellungnahme von BMLEH und BMF vom 21. November 2025.

Mit Blick auf eine Kreditvergabe an Kommunen sehen die aufsichtführenden Bundesministerien grundsätzlich die Möglichkeit, die Satzung der Rentenbank auf Grundlage von § 3 Absatz 3 LwRentBkG anzupassen, um die entsprechenden Geschäfte im Rahmen ihres Förderauftrages in der Zukunft zu ermöglichen.

Die BaFin hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Rentenbank andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften nur im Rahmen ihres Auftrages gemäß § 3 Absatz 1 LwRentBkG vergeben dürfe, der die Landwirtschaft und den ländlichen Raum als Förderzweck nennt. Die Darlehen an deutsche Städte können nach Auffassung der BaFin aber unter die sonstigen Geschäfte nach § 4 LwRentBkG subsumiert werden. Das gleiche gelte für die Anlage von Geldern. Einen Verstoß gegen die Brüsseler Verständigung II kann die BaFin nicht erkennen, da diese die Darlehensgewährung an Gebietskörperschaften erlaube.

### **Stellungnahme der Rentenbank**

Die Rentenbank hat in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass alle ihre Geschäfte im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stünden. Sie dürfe und müsse Zinseinkünfte erwirtschaften, um ihren gesetzlichen Förderauftrag zu erfüllen.

Die Refinanzierung von Kreditinstituten durch die Rentenbank sei zulässig: Soweit es sich um Kreditinstitute mit Geschäftsaktivitäten in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum handele, falle die Refinanzierung dieser Institute unter § 3 LwRentBkG. Soweit dies nicht der Fall sei, seien diese Geschäftsaktivitäten als „Sonstige Geschäfte“ gemäß § 4 LwRentBkG zulässig.

Die Finanzierung von Gebietskörperschaften durch die Rentenbank sei ebenfalls nach § 3 LwRentBkG oder als „Sonstiges Geschäft“ nach § 4 LwRentBkG zulässig. Als Teil des Förderauftrags sehe das LwRentBkG LR-Gesetz in § 3 Absatz 3 explizit vor, dass die Rentenbank Gebietskörperschaften Darlehen gewähren könne. Die Brüsseler Verständigung II gestatte dabei ausdrücklich den Einsatz von staatlichen Haftungsinstituten. Die Rentenbank schaffe durch die Finanzierung von Gebietskörperschaften also nicht wieder den Zustand, der Anlass für die Brüsseler Verständigung II gewesen sei. Vielmehr habe die Verständigung II den Förderbanken die Finanzierung von Gebietskörperschaften gerade erlaubt.

Ungeachtet dessen hat die Rentenbank angekündigt, ihr Kapitalmarktgeschäft mit Kommunen zu überprüfen.

### **Abschließende Würdigung**

Der Bundesrechnungshof hält im Hinblick auf die Finanzierung von Gebietskörperschaften an seiner Auffassung fest. § 3 Absatz 3 LwRentBkG gibt der Rentenbank

Vorgaben für die Kreditgewährung an Kommunen: Danach ist die Kreditgewährung an Kommunen nur „im Rahmen ihres Auftrages“ zulässig.

Diese gesetzliche Einschränkung würde umgangen, wenn diese Geschäfte durch die generalklauselartig formulierte Annexkompetenz zur Durchführung sonstiger Geschäfte gerechtfertigt werden könnten. Insoweit verdrängt die speziellere Norm des § 3 Absatz 3 LwRentBkG die allgemeinere Norm des § 4 LwRentBkG. Schließlich stellt es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, dass ein spezielleres Gesetz die Anwendbarkeit eines allgemeineren Gesetzes verdrängt. Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Rentenbank ihr Kapitalmarktgeschäft mit Kommunen überprüfen will.

Der Bundesrechnungshof sieht die Einschätzung, dass die Kreditvergabe an Kommunen außerhalb des Fördergeschäfts gegen die Vorgaben der Brüsseler Verständigung II verstößt, auch angesichts der Stellungnahmen nicht als widerlegt an. Zwar scheint Ziffer 2. c) der Brüsseler Verständigung II die Kreditvergabe an Kommunen vorbehaltlos zu gestatten. Unmittelbar unter Ziffer 2 ist aber niedergelegt, dass die Geschäftstätigkeit der Förderinstitute „nach ihrem Förderauftrag auf die Unterstützung der Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie der Sozialpolitik und der öffentlichen Aufgaben ihrer staatlichen Träger ausgerichtet“ ist. Eine Kreditvergabe an Großstädte ohne Zweckbindung ist mit dem Förderauftrag der Rentenbank nicht vereinbar. Insoweit verstößt diese Kreditvergabe gegen die Brüsseler Verständigung II. Unabhängig davon sind die Vorgaben im nationalen Recht eindeutig.

Im Hinblick auf die Refinanzierung von Kreditinstituten hält der Bundesrechnungshof an seiner Einschätzung auch nach den Stellungnahmen fest. Zwar lässt sich die Refinanzierung von Kreditinstituten ohne besondere Förderaspekte begrifflich unter die Förderhilfsgeschäfte nach § 4 LwRentBkG subsumieren. Anhand der Norm lassen sich auch keine eindeutigen quantitativen Grenzen für das zulässige Volumen des Förderhilfsgeschäftes bestimmen.

Allerdings lassen sich § 4 Absatz 1 Satz 2 LwRentBkG qualitative Grenzen des Förderhilfsgeschäftes entnehmen: Danach darf die Rentenbank u. a. Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung ihrer finanziellen Liquidität durchführen und alle für die Risikosteuerung erforderlichen Geschäfte betreiben. Auch der Erwähnung des Begriffes Treasury Management in § 4 Absatz 1 Satz 2 LwRentBkG lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber bei Gestattung des Förderhilfsgeschäftes lediglich Geschäfte zur Risikosteuerung erfassen wollte: Nach dem zur Zeit der Entstehung des § 4 LwRentBkG herrschenden Begriffsverständnis war Aufgabe des Treasury Management die Quantifizierung, Erfassung, Steuerung, Prognose und Kontrolle von Liquiditäts-, Währungs-, Kredit- und Aktienkursrisiken im Sinne der Unternehmensziele.<sup>39</sup> Zur Steuerung dieser

---

<sup>39</sup> Krumnow/Gramlich (Hrsg.): Gabler-Bank-Lexikon: Bank-Börse -Finanzierung, 12., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, 1999, Stichwort „Treasury Management“.

Risiken sollten auch aktive Instrumente genutzt werden können. Dazu gehörten neben Limitsystemen auch bilanziell wirksame Kundengeschäfte.<sup>40</sup> Mit der Aufnahme des Begriffs Treasury Management in den Gesetzestext hat der Gesetzgeber folglich seine Vorstellung zum Ausdruck gebracht, dass die in § 4 Absatz 1 genannten Geschäfte nur zum Zweck der Risikosteuerung zulässig sein sollten, nicht aber zur Ertragsoptimierung.

Zudem lässt sich aus der Eigenschaft des § 4 LWRentBkG als Annexkompetenz und Aufangtatbestand ableiten, dass das Volumen des Förderhilfsgeschäftes das Volumen des Fördergeschäftes nicht übersteigen darf. Der Normcharakter als Ausnahmenvorschrift wird ad absurdum geführt, wenn das Volumen des Förderhilfsgeschäftes, wie im Jahr 2024 geschehen, das Volumen des originären Fördergeschäftes übersteigt.

Der Bundesrechnungshof hält daher an seinen Empfehlungen fest. Die Aufsichtsbehörden haben einander widersprechende Stellungnahmen abgegeben: Während die BaFin jegliche Finanzierung von Gebietskörperschaften für zulässig erachtet, wollen BMLEH und BMF den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes, die auf seinen Feststellungen basieren, folgen. Deshalb hält der Bundesrechnungshof es für erforderlich, die Rechtsauffassung der EU-Kommission einzuholen.

### 3.4 Zusammensetzung des ausgewiesenen Förderneugeschäfts

Im Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie in den Veröffentlichungen der Rentenbank werden das originäre Fördergeschäft und das Förderhilfsgeschäft zusammen als Förderneugeschäft ausgewiesen.

Bei der Rentenbank führt der Abschlussprüfer die erweiterte Abschlussprüfung durch. Sie richtet sich auf die Frage, ob „die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand, geführt worden sind“<sup>41</sup> (§ 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), IDW PS 720). Hierzu ist im Einzelnen der „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) für das Jahr 2023“ einschlägig. Zu der Frage „Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen“ (Frage 7d), hat der Abschlussprüfer ausgeführt: „Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.“<sup>42</sup> Seine anderen

<sup>40</sup> A. a. O.

<sup>41</sup> Teilbericht II, Textziffer Nummer 8.3 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie Anlage 5.

<sup>42</sup> Auch für das Jahr 2024 kommt die Wirtschaftsprüfergesellschaft zu keinem anderen Ergebnis als zuvor.

Ausführungen zum Thema „Förderneugeschäft“ gleichen weitgehend denen der Rentenbank.<sup>43</sup>

Der Bundesrechnungshof hat dem Abschlussprüfer während der Prüfung über die Rentenbank Fragen zugeleitet. Der Abschlussprüfer hat gegenüber der Rentenbank zu den vom Bundesrechnungshof aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. In dieser Stellungnahme wies der Abschlussprüfer zu der Finanzierung von Gebietskörperschaften darauf hin, dass die Rentenbank diese Geschäfte dem Förderhilfsgeschäft zugeordnet habe. Eine solche Zuordnung erfolge „durch die Bank in dem Segment, in dem das Geschäft abgeschlossen wird“.<sup>44</sup> Solche Managemententscheidungen seien nicht im „Scope einer gesetzlichen Abschlussprüfung“. Darüber hinaus bestehe keine Pflicht zur inhaltlichen Prüfung. Die Rentenbank sieht bereits in der Bereitstellung von Liquidität eine Förderung (vgl. Tz. 3.3).

In diesem Zusammenhang hat der Abschlussprüfer auf die Verantwortung des Vorstandes für die Aufstellung des Lageberichts hingewiesen ebenso wie auf die Verantwortung des Verwaltungsrates für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## Würdigung

Förderung in finanzieller Form kann beispielsweise in Form von Zuschüssen oder zinsvergünstigten Darlehen gewährt werden. Jedoch betrachtet die Rentenbank in ihrem sonstigen Geschäft bereits die „Bereitstellung von Liquidität an sich“ als Förderung. Bei der Finanzierung von Gebietskörperschaften fehlen sowohl die Zweckbindung als auch der Bezug zum ländlichen Raum. Bei Kreditvergaben an Kreditinstitute werden ein Bezug oder eine Tätigkeit im ländlichen Raum weder gefordert noch von den Kreditnehmern nachgewiesen.

Dennoch weist die Rentenbank im Jahresabschluss, Lagebericht und ihren Veröffentlichungen unter „Förderneugeschäft“ auch das sonstige Geschäft (Förderhilfsgeschäft) aus, zusammen mit dem originären Fördergeschäft.

Diese Vorgehensweise führt zu Intransparenz und ist geeignet, die Reputation der Rentenbank als staatliche Förderbank zu gefährden.

Die Ausführungen des Abschlussprüfers hinsichtlich des Aspekts „Förderneugeschäft“ sind unbefriedigend. Einerseits hatte der Abschlussprüfer im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Jahr 2023 erklärt, er habe bei seiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Geschäfte der Rentenbank nicht mit Gesetz und

---

<sup>43</sup> Wirtschaftsprüfungsbericht, Teilbericht I über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Anlage 1.

<sup>44</sup> E-Mail der Rentenbank vom 20. Juni 2025.

Satzung übereinstimmen würden.<sup>45</sup> In seiner auf Anfrage des Bundesrechnungshofes gegenüber der Rentenbank abgegebenen Stellungnahme erklärte er jedoch, dass für ihn keine Verpflichtung bestanden habe, das Fördergeschäft bzw. das Förderhilfsgeschäft inhaltlich zu prüfen.

Zur Vereinbarkeit der ungebundenen Finanzierung von Gebietskörperschaften mit der Brüsseler Verständigung II hat sich der Abschlussprüfer auf Nachfrage in seiner Stellungnahme nicht geäußert. Dies lässt den Schluss zu, dass er diesen Bereich auch nicht prüfte. Gleichwohl hat der Abschlussprüfer bestätigt, dass er die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte der Rentenbank geprüft habe. Sie seien im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geführt worden.<sup>46</sup>

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes blieb unbeachtet, dass eine Förderbank hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit gesetzlichen Restriktionen unterliegt. Die Rentenbank ist nicht mit einer Geschäftsbank zu vergleichen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen gehört zu den Aufgaben einer erweiterten Jahresabschlussprüfung.

## Empfehlung

Als Fördergeschäft der Rentenbank sind nur diejenigen Aktivitäten auszuweisen, die von § 3 LwRentBkG abgedeckt sind. Die umfangreichen Teile des sonstigen Geschäfts sind in ihrer derzeitigen Form keine Förderung. Über sie sollte getrennt vom Fördergeschäft berichtet werden, unabhängig davon, wann sie nach Art und Umfang in den zulässigen Bereich zurückkehren. Die Berichterstattung des Vorstandes zur Fördertätigkeit der Rentenbank muss die Zusammensetzung des sonstigen Geschäfts so transparent machen, dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden können.

Der Bundesrechnungshof sieht den Abschlussprüfer in der Pflicht, den Bericht nach § 53 HGrG tiefer auszuarbeiten. Der Verwaltungsrat sollte dies vom Abschlussprüfer bestätigen lassen und bei Bedarf die nächststehende Bestellung überdenken.

## Stellungnahmen

### Stellungnahme des BMF, des BMLEH und der BaFin

Die aufsichtführenden Bundesministerien und die BaFin haben zu dem beanstandeten Ausweis des Förderhilfsgeschäftes als Förderneugeschäft keine Stellung genommen.

---

<sup>45</sup> Der Abschlussprüfer war beauftragt, ergänzend die in § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 HGrG aufgeführten Prüfungs- und Darstellungsvorgaben zu beachten und darüber zu berichten.

<sup>46</sup> Teilprüfungsbericht II über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Ziffer 8.3, Seite 62/63.

### **Stellungnahme der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

Die Rentenbank weist darauf hin, dass die Refinanzierung von Kreditinstituten und die Finanzierung von Gebietskörperschaften zulässig seien. Zu dem beanstandeten Ausweis des Förderhilfsgeschäftes als Förderneugeschäft will die Rentenbank erwägen, zukünftig eine zusätzliche Darstellung bzw. Aufteilung des jährlichen Neugeschäftes gemäß § 3 bzw. § 4 LwRentBkG vorzunehmen.

### **Stellungnahme des Abschlussprüfers**

Der Bundesrechnungshof hat dem Abschlussprüfer Gelegenheit gegeben, sich zu den Feststellungen in seiner vorläufigen Mitteilung zu äußern.

Der Abschlussprüfer hat darauf hingewiesen, dass er aufgrund der für Wirtschaftsprüfer geltenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (§323 HGB) keine Stellungnahme abgeben könne. Die Verschwiegenheitspflicht erstrecke sich auf sämtliche Informationen, die dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind. Ohne gesetzliche Grundlage oder wirksame Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Auftraggeber Rentenbank sei eine weitergehende Auskunft nicht möglich.

### **Abschließende Würdigung**

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Würdigung fest. Der Ausweis des Förderhilfsgeschäftes als Förderneugeschäft ist intransparent. Zumindest die Finanzierung von Kommunen außerhalb des Anwendungsbereiches von § 3 Absatz 3 LwRentBkG hätte der Abschlussprüfer in seinem Bericht nach § 53 HGrG als Verstoß gegen § 3 Absatz 3 LwRentBkG beanstanden müssen. Der Abschlussprüfer hätte auch prüfen müssen, ob die Finanzierung von Kommunen außerhalb des Anwendungsbereiches von § 3 Absatz 3 LwRentBkG mit der Brüsseler Verständigung II vereinbar ist. Er hat demgegenüber bestätigt, dass sich die Tätigkeit der Rentenbank in Einklang mit Gesetz und Satzung bewege.

Der Abschlussprüfer hat den Ausführungen des Bundesrechnungshofes nicht widersprochen. Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die aufsichtführenden Ministerien und der Verwaltungsrat bei der nächsten Bestellung eines Abschlussprüfers darauf achten, dass dieser sich in seinem Bericht nach § 53 HGrG vertieft mit den zu prüfenden Themen des Fragenkatalogs auseinandersetzt.

Der Bundesrechnungshof bittet die aufsichtführenden Ministerien, ihm über das Veranlasste zu berichten.

## 3.5 Venture Capital

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Rentenbank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen.

Nach Angaben der Rentenbank hat sie zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt elf Venture Capital Fonds Finanzzusagen in Höhe von 108,5 Mio. Euro gegeben. Hiervon wurden zum Stichtag 31. Dezember 2024 bisher Mittel in Höhe von 39,4 Mio. Euro abgerufen. Diese „Beteiligungen“ an Venture Capital Fonds geht die Rentenbank angabegemäß mit dem Ziel ein, Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu fördern.

Nach Ansicht der Rentenbank handelt es sich bei dem Erwerb von Anteilen an Venture Capital Fonds bilanziell nicht um Beteiligungen, sondern um Investitionen in Wertpapiere. Die von der Rentenbank im Rahmen ihrer Venture Capital Aktivitäten erworbenen Fondsanteile sind Finanzinstrumente (§ 2 Wertpapierhandelsgesetz). Finanzinstrumente in Form von Unternehmens- oder Fondsanteilen unterliegen im Gegensatz zu besicherten Darlehen naturgemäß höheren Risiken wie beispielsweise Ausfall-, Markt- oder Branchenrisiken.

Dieses Risiko ist dem Verwaltungsrat bewusst. Der Risikoausschuss des Verwaltungsrates sieht in dem Engagement eine Abkehr vom bislang sehr risikoarmen Risikoprofil der Rentenbank.

Die seit dem Jahr 2022 getätigten Investments in Venture Capital Fonds setzen nach Ansicht der Rentenbank intensive Prüfungen und Buchung dieser Investments durch die Markt-/Marktfolge- und Risikobereiche voraus. Hierfür hat die Rentenbank neues Personal rekrutiert. Nach eigenen Angaben hat sie für die Gestaltung und Verhandlung von Verträgen in der Rechtsabteilung weitere personelle Kapazitäten aufgebaut.<sup>47</sup>

Die Rentenbank hat die Rahmenbedingungen für ihre Venture Capital Aktivitäten in ihrer Venture Capital Policy<sup>48</sup> ausgeführt. Dabei geht die Rentenbank von einer langfristigen Haltedauer ihrer Fondsanteile aus (vgl. Tz. 5). Eine (eindeutige) Zuweisung organisatorischer Verantwortlichkeiten, insbesondere des laufenden Monitorings, kann der Venture Capital Policy nicht entnommen werden. Darüber hinaus enthält das Dokument zwar Regelungen für einen Einstieg in einen Venture Capital Fonds, jedoch keine Regelungen für Krisenszenarien oder für einen Ausstieg.

---

<sup>47</sup> E-Mail der Rentenbank vom 14. Februar 2025.

<sup>48</sup> Vorliegende Version gültig ab 11. Oktober 2024.

Die Rentenbank will in eine ausreichende Anzahl von Venture Capital Fonds investieren und über eine genügend große Anzahl relevanter Portfoliofirmen diversifizieren. Die breite Streuung soll der Risikominderung in diesem Bereich dienen.

Dem Risikoausschuss des Verwaltungsrats lagen mit Blick auf die Risiken keine historischen Daten zur quantifizierten Berechnung von indikativen Ausfällen vor. Er unterstellte eine Ausfallquote von 35 %. Diese sei im Hinblick auf die Kapitalausstattung der Rentenbank verkraftbar.

In ihrer Venture Capital Policy verweist die Rentenbank diesbezüglich auf wissenschaftliche Studien (Monte-Carlo-Simulation von Hassan aus dem Jahr 2019). Diese Studien sehen für die Risikostreuung eine relevante Portfoliogröße bei 400 bis 500 Start-ups vor. Die Rentenbank unterstellt eine durchschnittliche Portfoliogröße von 20 bis 25 Unternehmen je Fonds, woraus sich rechnerisch 20 Venture Capital Fonds ergeben würden.<sup>49</sup>

Perspektivisch sieht die Strategie der Rentenbank die Auflage eigener Fonds vor. Angestrebt werde ein Volumen von insgesamt 50 bis 100 Mio. Euro über eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Investitionen seien ausschließlich auf Deutschland fokussiert, das Management erfolge über einen Dienstleister.<sup>50</sup>

## Würdigung

Die im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank enthaltene Aufzählung der banktypischen Instrumente, die die Rentenbank im Rahmen ihres Förderauftrages nutzen kann, ist nicht abschließend. Der Erwerb von Finanzinstrumenten in Form von Fondsanteilen ist zwar gesetzlich nicht ausgeschlossen, jedoch mit dem bisherigen Finanzierungsverfahren (Hausbankenprinzip) nicht vereinbar. Die Überlegungen der Rentenbank, mittelfristig eigene Fonds aufzulegen, sieht der Bundesrechnungshof nicht nur aus Risikogesichtspunkten kritisch. Er kann für diese Geschäftsaktivitäten im Rentenbankgesetz keine Rechtsgrundlage erkennen.

Der Bundesrechnungshof sieht durchaus die Notwendigkeit, junge Unternehmen finanziell zu fördern. Bisher nutzt die Rentenbank für ihre Fördermaßnahmen überwiegend (besicherte) Darlehen. Diese vergibt sie über die Hausbanken der Kreditnehmer. Dieses Hausbankenprinzip heben Gesetz und Satzung der Rentenbank ausdrücklich hervor. Die besicherten Darlehen stellen in der Regel ein risikoarmes Instrument dar.

Start-ups sind zahlreichen Unternehmensrisiken, beispielsweise technologischen, finanzwirtschaftlichen oder leistungswirtschaftlichen Risiken, ausgesetzt. Diese Risiken spiegeln sich in den Venture Capital Fonds, die in solche jungen Unternehmen

---

<sup>49</sup> Venture Capital Policy, Fußnote 1, Seite 5.

<sup>50</sup> Protokoll der 169. Sitzung des Verwaltungsrats am 31. Januar 2022.

investieren, wider. Der Risikoausschuss des Verwaltungsrates sieht in den Venture Capital Aktivitäten der Rentenbank eine Abkehr vom bisherigen risikoarmen Profil. Die Risiken können sich durchaus auf das Ergebnis der Rentenbank auswirken.

Für die Rentenbank bietet der Erwerb von Fondsanteilen Chancen, zugleich aber höhere Risiken als in ihrem anderen angestammten Geschäftsbereich. Die Risiken sind ungleich höher, da eine Start-up-Förderung naturgemäß ein hohes Ausfallrisiko aufweist. Treten in einem Venture Capital Fonds solche Risiken verstärkt ein, hat dies Auswirkungen auf den Wert der von der Rentenbank gehaltenen Fondsanteile. Auch ein Verkauf der Fondsanteile könnte sich schwierig gestalten, da diese Fonds in der Regel nicht für ein breites Publikum bestimmt sind.

In der Venture Capital Policy der Rentenbank werden weder der Umgang mit den Risiken des Venture Capital Engagements noch das Verfahren eines Ausstieges aus Venture Capital Fonds berücksichtigt.

Die auf Basis wissenschaftlicher Studien vorgesehene Risikostreuung bedeutet im Endergebnis für die Rentenbank nahezu eine Verdoppelung ihres bisherigen Engagements. Würden bei dem zu erwartenden Anlagevolumen die Risiken schlagend, könnte dies für die Rentenbank erhebliche finanzielle Folgen haben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Rentenbank eigene Fonds auflegt.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes wird der bankinterne Aufwand, der mit der Start-up-Förderung und dem Erwerb von Fondsanteilen einhergeht, bisher außer Acht gelassen. Die Rentenbank hat nach eigenen Angaben die Innovationsförderung deutlich ausgebaut, um „mit einer ganzheitlichen Förderung von Start-ups dazu beizutragen, dass Innovationen mit einem Nutzen für die Agrarwirtschaft entwickelt und verbreitet werden können“.<sup>51</sup> Dieser Ausbau umfasst auch einen spürbaren Personalaufwuchs in der Rentenbank.

Da den Venture Capital Engagements ein längerfristiger Anlagehorizont zu Grunde liegt, sind, anders als im Darlehensbereich, während dieser Zeit keine Einnahmen zu erwarten. Der regelmäßig anfallende finanzielle Aufwand der Rentenbank muss indes finanziert werden, was derzeit augenscheinlich durch Marktgeschäfte und entsprechende Zinserträge geschieht.

Ob in einer Gesamtbetrachtung die positiven finanziellen Effekte des Engagements in Venture Capital Fonds am Ende überwiegen, bleibt abzuwarten.

---

<sup>51</sup> E-Mail der Rentenbank vom 14. Februar 2025.

## Empfehlung

Die höheren Risiken, die mit dem neuen Förderansatz verbunden sind, sollten angemessen berücksichtigt werden. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Auswirkungen des neuen Finanzinstruments Venture Capital Fonds auf die Rentenbank neu zu bewerten. Während der mehrjährigen Investitionsphase erzielt die Rentenbank im Prinzip keine Einnahmen und ist gleichzeitig Ausfallrisiken ausgesetzt. Zugleich entsteht ihr für die notwendige Betreuung der getätigten Investments zwangsläufig ein erhöhter Aufwand. Der gesamte Aufwand kann nur mit Zinserträgen aus Marktgeschäften finanziert werden.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte die Rentenbank von einer weiteren Ausweitung dieses Geschäftszweiges absehen. Dies gilt insbesondere für die Überlegung, eigene Fonds aufzulegen. Vielmehr sollten mit diesem neuen Finanzinstrument ausreichend Erfahrungen gesammelt und den weiteren Entscheidungen zugrunde gelegt werden. Für junge Unternehmen bieten auch andere Förderbanken Start-up Finanzierungen an.

Der Bundesrechnungshof hat es für erforderlich gehalten, zunächst die Venture Capital Policy der Rentenbank zu überarbeiten und darin Risikoszenarien sowie Exitstrategien aufzunehmen.

## Stellungnahme der Rentenbank

Für die Rentenbank stellen Investitionen in Venture Capital-Fonds ein wesentliches Instrument zur Erfüllung ihres Förderauftrages dar. Sie verfolge grundsätzlich eine „Buy-and-Hold Strategie“. Dies gelte auch für die langfristigen Investitionen in Venture Capital Fonds, die ausschließlich als geschlossene Fonds mit fester Laufzeit von mindestens zehn Jahren konzipiert sind. Ein aktives Exit-Management sei deshalb explizit nicht vorgesehen.

Die kontinuierliche Beteiligung an weiteren Fonds sei notwendig, um als stetiger Kapitalgeber für Start-ups aufzutreten und ein relevantes Portfolio zur Risikodiversifizierung aufzubauen.

Die Investitionen in Venture Capital Fonds seien in ihrem Risikobericht vollumfänglich dargestellt und in der Risikotragfähigkeit der Bank berücksichtigt. Der Investmentrahmen werde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Dabei sei dem Verwaltungsrat das Risiko eines Totalverlusts bewusst.

## Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof sieht die Bedeutung von Start-ups für die Wirtschaftsentwicklung. Dies betrifft auch die Landwirtschaft und den nachgelagerten Bereich. Gleichwohl ist die Start-up-Förderung mit Augenmaß zu betreiben. Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass junge Unternehmen einem hohen Risiko des Scheiterns ausgesetzt sind.

## 4 Prüfung durch die BaFin

---

Die BaFin hatte gegenüber der Rentenbank eine Prüfung des Geschäftsbetriebes gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG angeordnet.<sup>52</sup> Gegenstand der Prüfung war die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Rentenbank über eine funktionsfähige Innenrevision verfügt.

Bereits im Jahr 2019 hatte die Europäische Zentralbank (EZB) bei einer Prüfung bemängelt, dass die Personalausstattung der Innenrevision der Rentenbank unzureichend sei. Per Vorstandsbeschluss vom 20. April 2023 hatte die Rentenbank aufgrund erhöhter regulatorischer Anforderungen den Personalbestand in der Internen Revision um 1,79 Full Time Equivalent (FTE)<sup>53</sup> erhöht.

Mit der Prüfung wurde die Bundesbank beauftragt. Sie stellte fest, dass „die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation<sup>54</sup> bei der Rentenbank unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Internen Revision nur mit Einschränkung gegeben ist“. Ihre Feststellungen stuft die Bundesbank in vier Kategorien ein.<sup>55</sup> Insgesamt wurden im Hinblick auf die Interne Revision fünf gewichtige Feststellungen (Kategorie F 3) getroffen. Insbesondere die geringe Personalausstattung der Innenrevision wurde kritisiert. Daneben wurden noch vier mittelschwere Feststellungen (Kategorie F 2) getroffen.

Die BaFin hat daraufhin angeordnet, die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sicherzustellen. Bis zur Beseitigung der organisatorischen Mängel hat die BaFin gegenüber der Rentenbank zusätzliche Eigenmittelanforderungen nach § 6c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KWG angeordnet.<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> Prüfungsankündigung der BaFin vom 5. Juli 2023.

<sup>53</sup> Full Time Equivalent. Kennzahl, um die **Gesamtarbeitskapazität eines Unternehmens** zu beziffern.

<sup>54</sup> § 25a Absatz 1 KWG.

<sup>55</sup> Von Kategorie F1 „geringfügige“ bis Kategorie F4 „schwerwiegende“ Auswirkungen.

<sup>56</sup> Mitteilung der BaFin vom 26. Juni 2024.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat die Rentenbank die Beanstandungen, die sich aus der Prüfung der BaFin ergaben, mittlerweile abgearbeitet. Sie hat den Personalbestand (Ist) ihrer Innenrevision von 3,6 FTE auf 11,8 FTE erhöht. Mit der Erhöhung des Personalbestands ist die Zahl der Prüfungen durch die Innenrevision gestiegen.

## 5 Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aus vorangegangenen Prüfungen

---

### Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat der Rentenbank hat 18 Mitglieder:

- acht Vertreter landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen,
- drei Vertreter von Kreditinstituten oder andere Kreditsachverständige,
- ein Vertreter der Gewerkschaften,
- je ein Vertreter des BMF und BMLEH,
- drei Landwirtschaftsminister der Länder sowie
- der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

Der Verwaltungsrat tagt in der Regel zweimal jährlich. Ihm obliegen die laufende Überwachung des Vorstandes sowie die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen durch den Vorstand der Rentenbank. Er beschließt die Entlastung des Vorstandes und kann ihm allgemeine und besondere Weisungen erteilen. Darüber hinaus genehmigt er den Jahresabschluss.

Gemäß der geltenden Vergütungsregelungen betrug im Jahr 2022 und 2023 die jährliche Grundvergütung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates 30 000 Euro, seines Stellvertreters 20 000 Euro und aller weiteren Verwaltungsratsmitglieder jeweils 10 000 Euro.

Der Bundesrechnungshof hatte bei seiner Prüfung der Jahresrechnungen 2020 und 2021 kritisiert, dass Verwaltungsratsmitglieder an Verwaltungsratssitzungen gar nicht oder nicht immer teilgenommen hatten. Er vertrat die Ansicht, dass jedes Verwaltungsratsmitglied seine Aufgaben mit einer entsprechenden Sorgfalt wahrnehmen muss. Hierzu zählte aus Sicht des Bundesrechnungshofes auch, die notwendige Zeit für die Ausübung des Mandats aufzubringen. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an

den Verwaltungsratssitzungen als zentralem Ort für Verhandlungen und Beschlüsse. Die Sitzungsteilnahme ist nach Ansicht des Bundesrechnungshofes ein wesentlicher Teil der Mandatsausübung. Eine (volle) Vergütung von Mitgliedern, die den Sitzungen überwiegend fernbleiben, hielt er für unangemessen.

Der Bundesrechnungshof empfahl, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates verstärkt auf die regelmäßige Anwesenheit aller Verwaltungsratsmitglieder oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter hinwirken solle. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist dieser Empfehlung gefolgt.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat sich die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verbessert. Lediglich ein Mitglied hat im Jahr 2023 an keiner Sitzung des Gremiums teilgenommen. Seine Vergütung in Höhe von 10 000 Euro wurde ihm gleichwohl ausbezahlt.

## **Würdigung**

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die (volle) Vergütung von Mitgliedern, die den Sitzungen überwiegend fernbleiben, unangemessen ist. Eine solche Verwaltungspraxis wird der Bedeutung der Verwaltungsrats Tätigkeit nicht gerecht. Ferner besteht für den Verwaltungsrat und die Rentenbank hierdurch ein Reputationsrisiko.

## **Empfehlung**

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates weiterhin auf die regelmäßige Anwesenheit aller Verwaltungsratsmitglieder hinwirken soll. Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sollten dahingehend geändert werden, dass der Vergütungsanspruch bei Fernbleiben von den Sitzungen entfällt.

## **Stellungnahmen**

Zum Aspekt „Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen“ haben sich weder die beiden Bundesministerien noch die Rentenbank geäußert.

## Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest. Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sollten dahingehend geändert werden, dass der Vergütungsanspruch bei Fernbleiben von den Sitzungen entfällt.

## Projektdurchführung für Dritte

Das BMLEH ist gesetzlich befugt, der Rentenbank die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen ihres staatlichen Auftrages gegen angemessenes Entgelt zuzuweisen (Zuweisungsgeschäft). Neben einer solchen Pflichtaufgabe führt die Rentenbank im Rahmen ihres Förderauftrages auch Aufträge Dritter durch (Auftragsgeschäft).

Der Bundesrechnungshof hatte im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Rentenbank empfohlen, eine Ausweitung dieses bis dahin unbedeutenden Bereich „Projektdurchführung für Dritte“ zu prüfen. Dafür sprachen die effiziente und kostengünstige Kreditabwicklung und die insgesamt im Bankenvergleich gute Cost-Income-Ratio der Rentenbank. Die Rentenbank hielt eine Ausweitung des Auftragsgeschäfts grundsätzlich für denkbar. Sie verwies jedoch auf die damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten und Risiken.

Die Rentenbank hat nach eigenen Angaben im Jahr 2020 zum ersten Mal seit längerer Zeit wieder Auftragsgeschäfte für den Bund durchgeführt. Damit ging ein Personalaufbau einher, der zum einen den Bereich Fördergeschäft, zum anderen aber auch die Bereiche IT und Recht betraf. Nach eigenen Angaben ist die Rentenbank durch die geschaffenen Strukturen damit sehr gut für die Abwicklung weiterer Programme für den Bund aufgestellt.<sup>57</sup>

Die Rentenbank hat in den Jahren 2022 und 2023 folgende Projekte im Auftrag durchgeführt:

- Bestandsbetreuung der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft,
- Durchführung der Richtlinie des BMEL zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft,
- Durchführung der „Richtlinie zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ für das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
- Durchführung der Start-up-Richtlinie aus dem Zweckvermögen des Bundes.

---

<sup>57</sup> E-Mail der Rentenbank vom 14. Februar 2025.

Die Programmdurchführung umfasst die Bearbeitung der Förderanträge, die Bewilligung und Auszahlung der Mittel, die Überwachung der Rückzahlungen bei Darlehen sowie die Prüfung der Mittelverwendung. Nach eigenen Angaben hat die Rentenbank für die Programmdurchführung (ohne Zweckvermögen) 34,06 FTE im Jahr 2022 und 38,51 FTE im Jahr 2023 eingesetzt. Sie hat für die Durchführung der Programme in den Jahren 2022 und 2023 damit Einnahmen in Höhe von 7,3 Mio. Euro bzw. 9,1 Mio. Euro erzielt.

Als Vergütung erhält die Rentenbank alle anfallenden Kosten auf Vollkostenbasis. Die Rentenbank vertritt die Auffassung, das Rentenbankgesetz gebe Kostenerstattungen auf Vollkostenbasis vor.

Der Bundesrechnungshof stellte weiter fest, dass die Rentenbank die von ihr im Rahmen des Auftragsgeschäfts erbrachten Leistungen den Bundesministerien umsatzsteuerfrei in Rechnung stellt. Gemäß § 1 Absatz 1 UstG unterliegen „alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ der Umsatzsteuer. Bestimmte steuerbare Umsätze sind von der Umsatzsteuer freigestellt (§ 4 UStG). Die Neuregelung des § 2b UStG<sup>58</sup> kann dazu führen, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmer und damit steuerpflichtig sein können.

Unternehmer sind alle, die eine selbständige Tätigkeit nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht ausführen (§ 2 UStG). Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dann nicht als Unternehmer anzusehen, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Absatz 1 UStG). Es ist fraglich, inwieweit diese Ausnahmeregelungen auf die Tätigkeiten bei der verwaltungstechnischen Abwicklung von Förderprogrammen Anwendung finden können.

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 Absatz 2 Abgabenordnung).

## Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat zur Kenntnis genommen, dass die Rentenbank die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und das Auftragsgeschäft aufgenommen hat. Er widerspricht jedoch der Auffassung der Rentenbank, im Rahmen des Auftragsgeschäftes habe „die Kostenerstattung gemäß Rentenbankgesetz auf Vollkostenbasis“ zu erfolgen.

---

<sup>58</sup> Der § 2b UStG hat die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich neu geregelt.

Eine Regelung zur Vergütungsfrage bei der Durchführung von Fördermaßnahmen gibt es nur für den Bereich des Zuweisungsgeschäfts. Hier erhält die Rentenbank für die Durchführung eines vom BMLEH zugewiesenen staatlichen Auftrags ein angemessenes Entgelt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 LwRentBkG). Eine Definition des Begriffs „angemessenes Entgelt“ enthält das Rentenbankgesetz indes nicht. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes ist es fraglich, ob das zu entrichtende „angemessene Entgelt“ alle betriebswirtschaftlichen Kostenbestandteile umfassen kann. Dies gilt insbesondere für kalkulatorische Positionen oder Gewinnbestandteile.

Neben dem Zuweisungsgeschäft durch das BMLEH übernimmt die Rentenbank im Rahmen ihres Aufgabenspektrums auch Aufträge anderer Behörden. Für die Preise bei öffentlichen Aufträgen gelten besondere Vorschriften (nicht das Rentenbankgesetz): Für die Ermittlung eines Entgelts gilt das Preisrecht für öffentliche Aufträge.<sup>59</sup> Hintergrund dieser Preisverordnung ist der Schutz vor überhöhten Preisen bei öffentlichen Aufträgen. Ob beim Auftragsgeschäft das Preisrecht ausreichend beachtet wurde, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Der Vollkostenansatz der Rentenbank, der dem öffentlichen Auftraggeber alle angefallenen Kosten auferlegt, enthält für den Auftragnehmer keinen Anreiz, effizient zu handeln. Der Ersatz aller Kosten, unabhängig davon ob sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind, stellt kein angemessenes Entgelt dar.

Im Rahmen einer Neuausrichtung will die Rentenbank das Auftragsgeschäft intensivieren. Dies könnte für die Rentenbank als juristische Person des öffentlichen Rechts zu einer Umsatzsteuerproblematik führen. Die Frage, ob die Rentenbank als Nichtunternehmer einzustufen ist und damit nicht umsatzsteuerpflichtig ist, ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des örtlich zuständigen Finanzamts oder des Bundeszentralamts für Steuern.

Sie können auf Antrag für die Zukunft verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung des Auftragsgeschäfts erteilen. So kann die Rentenbank Rechtssicherheit erlangen und Reputationsrisiken ebenso vermeiden wie nicht zu unterschätzende steuerliche Risiken. Letztere könnten sich ergeben, wenn die Finanzbehörde den Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt erstmals beurteilt und eine Umsatzsteuerpflicht als gegeben ansieht. Steuerschuldner wäre die Rentenbank. Angesichts eines in Rede stehenden Umsatzsteuervolumens in Millionenhöhe hält der Bundesrechnungshof eine verbindliche Beurteilung des Sachverhalts für notwendig.

---

<sup>59</sup> VO PR 30/53 (Preisverordnung).

## Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat dem BMLEH empfohlen, die bestehenden Entgeltregelungen für das Auftragsgeschäft der Rentenbank zu überprüfen. Eine Vollkostenerstattung enthält für den Auftragnehmer keine Anreize, ihm erteilte öffentliche Aufträge effizient durchzuführen.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte die Rentenbank bei ihrem zuständigen Finanzamt oder beim Bundeszentralamt für Steuern eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung ihres Auftragsgeschäfts einholen. Nur eine solche verbindliche Auskunft schafft für die Rentenbank die notwendige Rechts- und Planungssicherheit.

## Stellungnahmen von BMLEH, BMF und Rentenbank

Das BMLEH und BMF haben ausgeführt, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nachkommen und die bestehenden Entgeltregelungen überprüfen zu wollen.

Die Rentenbank hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass das Auftragsgeschäft der Rentenbank nicht dem Preisrecht unterfalle. Die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen erfasse keine bloße Aufgabenverlagerung innerhalb der öffentlichen Hand. Die Rentenbank würde nur im Rahmen einer zugewiesenen Durchführung von Fördermaßnahmen, treuhändischer Verwaltung oder öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit tätig. Eine Vollkostenerstattung steht einer Angemessenheit des Entgelts nicht entgegen, sofern die Kosten nachvollziehbar sind und entsprechend dargelegt werden.

Als Rechtsgrundlage nennt die Rentenbank die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 3 LwRentBkG an. Darin wird die Zuweisung einer Durchführung von Fördermaßnahmen durch die Rentenbank gegen ein angemessenes Entgelt ermöglicht. Die Zuweisung erfolgt durch das BMLEH im Einvernehmen mit dem BMF.

## Abschließende Würdigung

Das Rentenbankgesetz sieht als „Auftragsgeschäft der Rentenbank“ nur die Zuweisung der Durchführung von Fördermaßnahmen durch das BMLEH vor. Für die Durchführung dieser Aufgaben soll die Rentenbank ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses ist nach Ansicht des Bundesrechnungshofes noch zu definieren. Dabei ist der öffentlich-rechtliche Charakter der Rentenbank zu berücksichtigen.

## Überarbeitung der Reisekostenregelungen

Der Bundesrechnungshof hatte im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 First Class-Flüge eines Vorstandsmitglieds kritisiert. Die damals geltende Reisekostenregelung sah für Mitarbeitende der Rentenbank keine First Class-Flüge vor. Für Mitglieder des Vorstandes gab es keine gesonderte Reisekostenregelung. Der Bundesrechnungshof empfahl, die Reisekostenregelung zu überarbeiten.

Die Rentenbank hat im Anschluss an die o. a. Prüfung für die Mitglieder des Vorstandes eine Reisekostenrichtlinie und für die Mitarbeitenden eine neue Reisekostenregelung erstellt. Beide Regelungen sind hinsichtlich ihrer Struktur vergleichbar aufgebaut. Lediglich hinsichtlich der Modalitäten der Genehmigung von Dienstreisen, der Nutzung von Transportmitteln und der Höhe der Übernachtungskosten gibt es Unterschiede.

Die Reisekostenregelungen definieren für Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstandes eine Dienstreise gleich: Eine Dienstreise liegt immer dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen den beruflichen Aufgaben vorübergehend außerhalb der Wohnung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte nachgeht. Dienstreisen eines Vorstandes, unabhängig davon, ob es sich um eine Inlands- oder Auslandsreise handelt, bedürfen keiner Genehmigung.

## Würdigung

Der Bundesrechnungshof nimmt die Regelwerke Reisekostenregelung sowie Reisekostenrichtlinie, die die Rentenbank für beide Personengruppen erstellt hat, zur Kenntnis. Er hat empfohlen, diese zu überarbeiten. Dabei sollte für beide Regelungen dieselbe sprachliche Bezeichnung gewählt werden.

Bei der Reisekostenregelung für Mitarbeitende müssen Überschreitungen der festgelegten Übernachtungsobergrenzen bisher nur in der Reisekostenabrechnung angezeigt werden. Der Bundesrechnungshof hält eine Anzeige einer Überschreitung zum Zeitpunkt der Abrechnung für nicht ausreichend. Diese ist in der Regel vor Reiseantritt bekannt und sollte folglich auch vor Reiseantritt genehmigt werden.

Reisen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen nach der vorliegenden Reisekostenrichtlinie keiner Genehmigung oder Mitzeichnung durch andere Vorstandsmitglieder. Dies führt dazu, dass Mitglieder des Vorstandes sich ihre Reisen de facto selbst genehmigen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes muss sichergestellt sein, dass Reisen notwendig und dienstlich begründet sind. Zu diesem Zweck sollte auch bei Reisen von Vorstandsmitgliedern nach dem Vier-Augen-Prinzip verfahren werden.

Die Rentenbank erklärte im Verlauf der Prüfung, dieses Verfahren werde inzwischen praktiziert, sei in der Reisekostenrichtlinie jedoch noch nicht berücksichtigt.

## Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die beiden Reisekostenregelungen zu überarbeiten. Die Rentenbank hat erklärt, diese Empfehlung umsetzen zu wollen.

## 6 Reisen im Prüfungszeitraum

---

Der Bundesrechnungshof hat stichprobenweise die Auslandsreisen von Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern in den Jahren 2022 und 2023 geprüft. Der Bereich Reisekosten und die Einhaltung der Reiseregulungen wurde von der Innenrevision der Rentenbank noch nicht geprüft. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

Ein Mitglied des Vorstandes der Rentenbank sowie ein Bereichsleiter haben im November 2023 eine mehrtägige Reise nach Kenia und Uganda durchgeführt. Anlass der Reise war eine Einladung des Vorstandsmitglieds durch die Geschäftsführung der AHA.<sup>60</sup> Die Dienstreise des Vorstandsmitglieds bedurfte nach der geltenden Reisekostenrichtlinie keiner Genehmigung. Die Dienstreise des Bereichsleiters wurde von dem Vorstandsmitglied genehmigt.

Nach Angaben der Rentenbank ist die „Repräsentation der Rentenbank essenzieller Bestandteil der Vorstandstätigkeit und beschränkt sich nicht auf Deutschland. Die thematischen Schwerpunkte der Afrika-Reise stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Wirken der Rentenbank.“<sup>61</sup>

Die Kosten der Reise nach Kenia und Uganda betrugen rund 7 800 Euro. Beide Reisende haben auf das ihnen reisekostenrechtlich zustehende Auslandstagegeld verzichtet. Begründet wurde dies damit, dass ihnen für die Verpflegung nur geringfügige Mehrkosten entstanden seien.

Der Bereichsleiter hat während der Dienstreise auf Kosten der Rentenbank Gäste bewirtet. Die entstandenen Bewirtungskosten wurden auf die Kostenstelle 1009 (Fördergeschäft) gebucht. Nach den Reisekostenregelungen für Mitarbeitende der Rentenbank gelten als Geschäftsessen solche Mahlzeiten, die im betrieblichen Interesse der Rentenbank erfolgen und einen besonderen betrieblichen Zweck erfüllen. Diesen besonderen betrieblichen Zweck konnte die Rentenbank dem Bundesrechnungshof im vorliegenden Fall nicht nachweisen.

---

<sup>60</sup> Auch der ugandische und der kenianische Bauernverband sprachen Einladungen an das Vorstandsmitglied in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der AHA aus.

<sup>61</sup> Schreiben der Rentenbank vom 14. Mai 2025.

Die AHA ist eine zentrale Bildungseinrichtung für Menschen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie aus dem ländlichen Raum. Das Vorstandsmitglied der Rentenbank ist nach eigenen Angaben auch Mitglied des Vorstandes der AHA.<sup>62</sup> Nach Auffassung des Vorstandsmitglieds zeigt der Sachverhalt indes kein Potential für einen Interessenkonflikt auf. Diese Einschätzung habe auch der Compliance-Beauftragte der Rentenbank bestätigt. Nach dessen Ansicht sei kein Interessenkonflikt gegeben, da die Rentenbank die Reisekosten trage. Der Compliance-Beauftragte ging nicht auf die Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds der Rentenbank im Vorstand der AHA ein.<sup>63</sup>

Die Geschäftsführung der AHA hat die beiden Reisenden der Rentenbank in Afrika begleitet. Im Rahmen der Reise sollten zentrale Kooperationspartner der AHA sowie ländliche Projekte besucht werden. Die Einladung der Geschäftsführung der AHA wurde „aufgrund der Bedeutung der Rentenbank für die Akademie und ihre Projekte im In- und Ausland sowie um einen tieferen Einblick in die Arbeit der Akademie im Ausland zu erhalten“ ausgesprochen.<sup>64</sup>

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes erhält die Akademie von der Rentenbank jährlich erhebliche Finanzmittel in Form von Zuwendungen aus ihrem Förderungsfonds sowie Sponsoringmittel.

Der Bilanzgewinn der Rentenbank darf nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums verwendet werden.<sup>65</sup> Höchstens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrags fließt dem Förderungsfonds zu, über dessen Verwendung die Anstaltsversammlung befindet.

Nach Beendigung der Afrikareise hat die AHA für das Jahr 2024 bei der Rentenbank Zuwendungen aus dem Förderungsfonds beantragt. Darunter war auch ein Antrag in Höhe von 135 000 Euro für ein Projekt für Veranstaltungen in Deutschland und Afrika.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die AHA einer der größten Zuwendungsempfänger aus dem Förderungsfonds der Rentenbank ist. Sie hat in den letzten Jahren folgende Beträge erhalten:

- Kalenderjahr 2022: 800 000 Euro
- Kalenderjahr 2023: 910 000 Euro
- Kalenderjahr 2024: 1 040 000 Euro

Bevor die Anstaltsversammlung über den von der Rentenbank zu erstellenden Verteilungsplan der Zuwendungen befindet, berät darüber der Fachausschuss des Verwaltungsrates auf Grundlage eines von der Rentenbank erstellten Vorschlags. Das

---

<sup>62</sup> Stellungnahme der Rentenbank vom 17. Oktober 2025, Seite 20.

<sup>63</sup> E-Mail des Compliance Beauftragten der Rentenbank vom 11. August 2023 an das Vorstandsmitglied.

<sup>64</sup> Schreiben des Geschäftsführers der AHA vom 7. August 2023.

<sup>65</sup> § 9 LwRentBkG.

betreffende Mitglied des Vorstandes hat sowohl an der Sitzung des Fachausschusses als auch an der final beschließenden Anstaltsversammlung (jeweils durchgängig) teilgenommen. Bewilligt wurde von der Anstaltsversammlung für das „Afrikaprojekt“ der AHA ein Betrag von 95 000 Euro.

Zudem gewährte die Rentenbank im Rahmen von Sponsoring der AHA Finanzmittel. Diese betrugen im Jahr 2024 insgesamt 32 790 Euro. Der Betrag liegt deutlich über dem Vorjahresbetrag von 20 400 Euro. Die für Sponsoring zuständige Abteilung „Presse und Kommunikation“ liegt im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsmitglieds, das die Afrikareise unternommen hatte.

## Würdigung

Die Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts mit der gesetzlich festgelegten Geschäftsaufgabe der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in Deutschland (§ 3 Absatz 1 LwRentBkG).

Ein Vorstandsmitglied der Rentenbank ist als Organ dieser Anstalt unmittelbar Amtsträgerin oder Amtsträger.<sup>66</sup> Eine Führungskraft der nächsten Ebene (Bereichsleiter) ist kraft Gesetzes ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter.<sup>67</sup> Beide Personengruppen sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Hierzu gehört die Verpflichtung, die eigenen Amtsgeschäfte gesetzeskonform auszuüben. Leitbild und Verhaltenskodex bilden die Grundlage für ein ethisch korrektes Verhalten im Unternehmen.<sup>68</sup> Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes haben beide Reisenden gegen diese Grundlage verstoßen und die ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Rentenbank unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Bank sowie seiner Geschäftsordnung. Repräsentationsaufgaben gehören dabei durchaus zu seinen Aufgaben. Zwischen diesen Repräsentationsaufgaben und seiner Tätigkeit für die Rentenbank muss indes ein Zusammenhang bestehen.

Den von der Rentenbank erklärten engen Zusammenhang zwischen dem zulässigen Wirken der Rentenbank und Landwirtschaft in Afrika kann der Bundesrechnungshof nicht erkennen. Gegeben sein kann ein solcher enger Zusammenhang etwa bei der KfW Entwicklungsbank, ebenfalls eine Anstalt öffentlichen Rechts. Die KfW Entwicklungsbank fördert weltweit im Auftrag des Bundes Entwicklungsländer und deren Landwirtschaft. Demgegenüber ist Aufgabe der Rentenbank allein die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in Deutschland.

---

<sup>66</sup> § 11 Absatz 1 Nummer 2 c Alt. 2 StGB.

<sup>67</sup> § 1 Absatz 1 Nummer 1 Verpflichtungsgesetz.

<sup>68</sup> Leitbild der Rentenbank, „Wie wir das tun“.

Ob die Reise des Vorstandsmitglieds der Rentenbank nach Kenia und Uganda vielmehr in einem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Vorstand der AHA stand, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die AHA ist auch in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit tätig. Die Delegationsreise kann somit dem Vorstandsmitglied Informationen und Erkenntnisse für seine Tätigkeit in der AHA erbracht haben. Für den Bereichsleiter, eine Führungskraft der zweiten Ebene in der Rentenbank, fehlt bei dieser Reise der berufliche Bezug. Diesen Aspekten ist der Compliance-Beauftragte bei seiner Beurteilung der Reise nicht nachgegangen.

Die Reisekostenregelungen für Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeitenden sind für die Erstattung der Reisekosten maßgeblich. Die Regelungen definieren eine Dienstreise als dienstlich begründete Abwesenheit von der Wohnung oder Arbeitsstätte, mit dem Zweck, beruflichen Aufgaben nachzugehen. Dieser berufliche Bezug fehlt bei der Reise, sodass die Reisekosten der beiden Reisenden sowie die getätigten Bewirtungskosten nicht von der Rentenbank getragen werden können.

Die Reise des Vorstandsmitglieds erfolgte aufgrund einer persönlichen Einladung des Geschäftsführers der AHA. Nicht abschließend zu beurteilen ist, ob mit der Einladung die Intention einer (positiven) Beeinflussung entscheidungsrelevanter Personen in der Rentenbank verbunden war. Eingeladen wurde das Vorstandsmitglied, das zugleich eine Vorstandsfunktion in der AHA ausübt. Diese Konstellation barg Interessenkonflikte. Jedenfalls haben sich in der Folgezeit sowohl die Sponsoringbeträge sowie die Zuwendungen aus dem Förderungsfonds für das Jahr 2024 erhöht.

Der Bundesrechnungshof sieht in diesen Vorgängen einen Konflikt mit dem bankinternen Verhaltenskodex, der für alle Beschäftigten der Rentenbank gilt. Dem Verhaltenskodex zufolge müssen alle Beschäftigten Interessenkonflikte vermeiden, bei denen die eigene oder die Unabhängigkeit eines Dritten, auch nur dem Anschein nach, beeinflusst sein könnte. Damit liegt ein schwerwiegender Complianceverstoß vor.

In einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Sachverhalte besteht der Anschein einer Beeinflussung der eigenen Unabhängigkeit des Vorstandsmitglieds.

Auch der PCGK des Bundes ist berührt. Zu diesem hat sich die Rentenbank ausdrücklich bekannt.<sup>69</sup> Die Beschäftigten dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Vorteile annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren (Ziffer 5.4.2 PCGK). Ein solcher ungerechtfertigter Vorteil könnte in der Gewährung einer Zuwendung für ein Förderprojekt der AHA in Deutschland und Afrika darstellen. Ebenfalls als ungerechtfertigt erscheint die Erhöhung der Sponsoringmittel.

---

<sup>69</sup> Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. März 2025.

## Empfehlung

Die Rechtsaufsicht sollte die Frage der Obliegenheitsverletzung unter dem Gesichtspunkt der Amtsträgerschaft beider Reisenden überprüfen.

Der Bundesrechnungshof hat es weiter für geboten gehalten, dass die Aufsicht die Wahrnehmung der Compliance-Funktion hinsichtlich Interessenkonflikten im vorliegenden Sachverhalt überprüft, um solche Compliance-Verstöße zukünftig zu unterbinden. Unabhängig von weiteren Maßnahmen sollte die an die beiden Reisenden gezahlte Reisekostenvergütung zurückgefordert werden.

## Stellungnahmen

### Stellungnahme des BMF und des BMLEH

Die aufsichtführenden Ministerien haben die Einschätzung geteilt, dass ein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit der Rentenbank und den Reisen nach Kenia und Uganda nicht erkennbar ist.

Aus ihrer Sicht sollte die Rentenbank mit Blick auf die Zukunft organisatorische Vorkehrungen treffen, die den Umgang mit Interessenkonflikten sicherstellen. Zudem sollten, gerade mit Blick auf etwaige Reputationsrisiken, Vorstand und Compliance-Funktion durch entsprechende Schulungen für Interessenkonflikte sensibilisiert werden.

### Stellungnahme der Rentenbank

Die Rentenbank hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes widersprochen. Es liege weder ein Interessenkonflikt noch der Anschein einer Beeinflussung des Vorstandsmitglieds in der eigenen Unabhängigkeit vor. Mithin sei auch kein Compliance-Verstoß oder eine Obliegenheitsverletzung gegeben.

Die Rentenbank weist darauf hin, dass Vorstandsmitglieder nach dem für sie anwendbaren Verhaltenskodex Einladungen zu Konferenzen annehmen dürfen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes oder im Interesse der Bank erfolgt. Die Reise habe auf Einladung lokaler Landwirtschaftsorganisationen stattgefunden und sei durch die AHA organisiert worden. Das Reiseprogramm habe ausnahmslos aus Terminen mit Bezug zur Geschäftstätigkeit der Rentenbank bestanden, z. B. Besichtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Versuchsstationen und Kooperativen, ländlichen Kreditgenossenschaften sowie Treffen mit verschiedenen berufsständischen Organisationen. Das Vorstandsmitglied habe auf der Jahreshauptversammlung des kenianischen Bauernverbands eine Rede zur Förderstruktur in Deutschland und zum

Zusammenwirken der Rentenbank und den Geschäftsbanken in Deutschland gehalten und sich damit aktiv in den Erfahrungsaustausch eingebracht.

Weiterer Bestandteil des Erfahrungsaustausches sei die Repräsentation der dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Fördertätigkeit der Rentenbank gewesen. Diese sei nicht auf Deutschland beschränkt, sondern umfasse auch die Teilnahme an internationalen Konferenzen, wenn diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rentenbank stehen. Die thematischen Schwerpunkte der Afrika-Reise hätten mithin in einem engen Zusammenhang mit dem Wirken der Rentenbank gestanden.

Ein Vorteil sei nicht gewährt worden. Sämtliche Kosten der Reise seien von der Rentenbank getragen worden. Die Organisation der Reise durch die AHA stelle keinen relevanten immateriellen Vorteil dar.

Die Bestellung des Vorstandsmitglieds der Rentenbank in den Vorstand der AHA begründe keinen Interessenkonflikt. Das Mandat sei bereits seit Gründung jeweils von den Vorgängern des aktuellen Vorstandsmitglieds ausgeübt worden und sei historisch an die Rolle des Marktvorstands gebunden. Es sei vom Gesamtvorstand im Wege einer Vorstandsvorlage am 31. Mai 2021 genehmigt worden und mithin umfassend transparent.

Mögliche Interessenkonflikte seien bereits durch organisatorische Vorkehrungen hinreichend mitigiert:

- Das Sponsoring von Veranstaltungen richte sich nach festgelegten Vorgaben und verbleibe im Rahmen eines vom (Gesamt-)Vorstand jeweils festgelegten Budgets. Danach tätige die Rentenbank u. a. Sponsorings bei Veranstaltungen und Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Landwirtschaft, die grundsätzlich überregional ausgerichtet seien und eine hohe Reichweite aufweisen. Hierunter fielen auch die erwähnten Sponsoringaktivitäten bezüglich der AHA. Die Sponsoring-Summen für die AHA seien in den vergangenen Jahren ähnlich. Der BRH stelle in diesem Zusammenhang fälschlicherweise auf die tatsächlich ausgezahlten Beträge ab (2023: 20 400 Euro; 2024: 32 789 Euro). Entscheidend seien aber vielmehr die genehmigten Beträge. Ob diese Summen in voller Höhe ausbezahlt bzw. abgerufen werden, liege letztlich am Abrufverhalten der Empfänger. Die seitens der Rentenbank ursprünglich genehmigten Beträge fielen in Summe für das Jahr 2023 (32 900 Euro) vergleichbar zum Jahr 2024 (34 860 Euro) aus. Gesamtvorstand und Compliance würden jeweils vierteljährlich über die Sponsoring-Aktivitäten informiert. Das Sponsoring zugunsten der AHA sei nicht intensiviert worden, insbesondere nicht im zeitlichen Zusammenhang mit vorgenannter Reise.
- In Bezug auf den Förderungsfonds sei bereits die Möglichkeit eines Interessenkonflikts nicht gegeben. Der Vorstand der Rentenbank habe keinen Einfluss auf die Verwendung der Mittel aus dem Förderungsfonds. Die Entscheidung hierüber obliegt allein der Anstaltsversammlung. Die Vorstandsmitglieder seien keine Mitglieder der

Anstaltsversammlung und verfügten daher nicht über Stimmrechte. Der Vorstand der Rentenbank nehme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie der Anstaltsversammlung teil und erstatte Bericht. Die von der Anstaltsversammlung an die AHA bewilligten Beträge seien von 2022 bis 2024 nicht signifikant gesteigert worden (2022: 800 000 Euro; 2023: 910 000 Euro; 2024: 1 040.000 Euro).

Zusammengefasst habe die Reise nach Kenia und Uganda eine Dienstreise im Einklang mit dem gesetzlichen Förderauftrag der Rentenbank dargestellt. Auch wenn keine Genehmigung notwendig gewesen sei, hätten die übrigen Vorstandsmitglieder der Reise zugestimmt. Das Vorstandsmitglied habe dabei die Einladung durch die AHA, die dortige Vorstandstätigkeit als auch die wesentlichen Eckpunkte der Reise einschließlich des voraussichtlichen Kostenaufwands transparent gemacht. Auch der Vorsitzende des Verwaltungsrates sei vorab informiert worden.

Ein Interessenkonflikt habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Die Compliance-Funktion habe die Durchführung der Auslandsreise zum damaligen Zeitpunkt ausführlich geprüft und bewertet und damit ihre Aufgabe zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Vermeidung von Compliance-Verstößen angemessen wahrgenommen. Gleichwohl hat die Rentenbank angekündigt, ihre Compliance-Regelungen infolge der Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu überprüfen.

## Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Würdigung fest. Mit dem klaren gesetzlichen Auftrag, die Landwirtschaft in Deutschland zu fördern, besteht kein Raum für die von der Rentenbank genannten Aktivitäten wie die Besichtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Versuchsstationen und Kooperativen, ländlichen Kreditgenossenschaften sowie Treffen mit berufsständischen Organisationen in Afrika. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Aktivitäten auf Einladungen lokaler Organisationen oder der AHA beruhen. Ebenso kann auch eine Billigung der Reise durch die Compliance-Funktion nicht dazu führen, dass die Aktivitäten in Afrika in den gesetzlichen Auftrag der Rentenbank fallen. Der Bundesrechnungshof begrüßt es daher, dass die aufsichtführenden Ministerien sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen haben.

Auch im Hinblick auf Interessenkonflikte des Vorstandsmitgliedes hält der Bundesrechnungshof an seiner Auffassung fest. Im Bereich des Sponsorings hat das Vorstandsmitglied unmittelbare Einflussmöglichkeiten. Aufgrund der gleichzeitig ausgeübten Mandate im Vorstand der AHA und der Rentenbank besteht in der Person des Vorstandsmitglieds ein Interessenkonflikt. Dieser entfällt auch dann nicht, wenn für das Sponsoring Rahmenbedingungen vorgegeben sind und ein vom Gesamtvorstand vorgegebenes Budget nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf die Bewilligungen aus dem Förderungsfonds mögen dem Vorstandsmitglied formal keine Einflussmöglichkeiten zustehen. Das Vorstandsmitglied nahm aber sowohl an der Anstaltsversammlung als auch an der Sitzung des Fachausschusses des Verwaltungsrates teil, in der der Verteilungsvorschlag beraten wurde. Nach den Erfahrungen des Bundesrechnungshofes eröffnet die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern in Gremiumssitzungen häufig zumindest faktische Einwirkungsmöglichkeiten. Zudem erstellt der Fachausschuss den Verteilungsplan auf Grundlage eines Vorschlags der Rentenbank. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vorstandsmitglied auf diesen Vorschlag Einfluss nehmen kann. Damit kann zumindest der Anschein eines Interessenkonfliktes begründet werden. In einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sollte bereits ein solcher Anschein eines Interessenkonfliktes vermieden werden. Daher begrüßt es der Bundesrechnungshof, dass die Rentenbank ihre Compliance-Regelungen überprüfen wird.

## 7 Gesamtwürdigung

---

Die Rentenbank steht nicht im Eigentum des Bundes. Er haftet indes für sie wegen ihres gesetzlichen Förderauftrages vollumfänglich. Zusätzlich ist sie vor einer Insolvenz geschützt. Dieser umfassende Schutz der Rentenbank ist nur durch den gesetzlichen Förderauftrag gerechtfertigt und darf nicht ausweitend beansprucht werden.

Der originäre Förderauftrag droht, trotz der Erholung des Neugeschäfts mit Programmkrediten im abgelaufenen Jahr 2025, aktuell aus dem Fokus zu geraten. Die Rentenbank agiert wie eine Geschäftsbank. Neue risikobehaftete Geschäftsfelder sollen das angestammte, in den letzten Jahren jedoch rückläufige Programmgeschäft stützen oder ersetzen.

Als Förderbank für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum verstößt die Rentenbank gegen ihren gesetzlichen Auftrag, indem sie in großem Umfang zahlreichen Großstädten ungebundene Darlehen gewährt. Die vorhandenen Kontrollmechanismen (Compliance, Innenrevision, Jahresabschlussprüfer) haben dies offensichtlich weder erkannt noch verhindert.

Die Aufsichtsbehörden haben, hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Finanzierung von Gebietskörperschaften ohne Förderzweck, einander widersprechende Stellungnahmen abgegeben. Angesichts der Bedeutung der Thematik, die über die Rentenbank hinausgeht, hält es der Bundesrechnungshof für geboten, hierzu die Rechtsauffassung der EU-Kommission einzuholen.

Die Rentenbank weist in ihrem Jahresabschluss Geschäfte zu Marktkonditionen im Rahmen ihres Förderhilfsgeschäftes unzutreffend als Förderneugeschäft aus. Zudem ist es nicht hinnehmbar, dass bei dieser Form der Kreditvergabe und gleichzeitigem Ausweis als Fördergeschäft kein Bezug der Kreditnehmer zum ländlichen Raum erforderlich ist.

Die Rentenbank kann sich, ermöglicht durch die Garantie des Bundes, am Markt günstig refinanzieren. Sie nutzt diesen Vorteil nicht nur – wie vom Gesetzgeber gewollt – für die Refinanzierung des originären Fördergeschäfts, sondern auch für risikolose Ertragserzielung im sonstigen Geschäft (Förderhilfsgeschäft). Mit diesen Geschäften steuert die Rentenbank ihr wirtschaftliches Ergebnis. Steigende Verwaltungskosten, Abdeckung von Bankrisiken, Dotierung der Haupt- und der Deckungsrücklage sowie Gewinnausschüttung an den Förderungsfonds und das Zweckvermögen erfordern ein höheres Volumen an Marktgeschäften als im Grunde erforderlich ist. Die Tatsache, dass die Marktgeschäfte bislang nicht, auch nicht durch den Verwaltungsrat, begrenzt wurden, kann die Rentenbank zu unwirtschaftlichem oder risikobehaftetem Handeln verleiten. Nachfolgend aufgeführte Feststellungen legen dies nahe:

Ungeachtet des Rückgangs ihres (originären) Fördergeschäfts versetzen die erwirtschafteten Zinserträge die Rentenbank in die Lage,

- ihre Eigenkapitalbasis zu stärken und die harte Kernkapitalquote stetig zu steigern, zuletzt auf 38,3 % im Jahr 2024,
- ihre Verwaltungskosten im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2024 von 75,9 Mio. Euro auf 130,8 Mio. Euro zu erhöhen,
- die Anzahl der Mitarbeitenden innerhalb von fünf Jahren bis Ende des Jahres 2024 von 303 auf 459 (+51 %) zu erhöhen und
- verstärkt in risikobehaftete Geschäftsfelder zu investieren, die kaum noch dem originären Förderauftrag entsprechen.

Gleichzeitig verschlechtert sich die Cost-Income-Ratio der Rentenbank beständig. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes ist es erforderlich, diese Entwicklung zu beenden und hierfür die Marktgeschäfte zu begrenzen. Die Garantie des Bundes dient dem gesetzlichen Förderzweck und nicht der Finanzierung stark wachsender Verwaltungskosten oder wachsender Rücklagen. Sie sollte deshalb auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Verwaltungsrat der Rentenbank, die aufsichtführenden Bundesministerien und die BaFin sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen bzw. darauf hinwirken, dass die Rentenbank ihrem gesetzlichen Förderauftrag künftig wieder vollumfänglich gerecht wird.

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.